Denkwürdigkeiten
der
Staatenkunde
Teutſchlands.

Herausgegeben
von
Paul Oeſterreicher,
königl. baierſchem Archivar
zu Bamberg.

II. Band. II. Heft.

1808.

Königreich Baiern.

1.) Verordnung, die Gleichheit der Abgaben, Steuerrektifikation und Aufhebung der beſondern landſchaftlichen Steuerkaſſen betreffend, vom 8. Junius 1807.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus einem ausführlichen Vortrage, welchen Unſer geheimes Finanzminiſterium Uns über den vorherigen und jetzigen Zuſtand der Finanzen Unſeres Königreiches erſtattet, und den es mit allen dazu erforderlichen Erörterungen und Rechnungsbelegen begleitet hat, zwar die Ueberzeugung geſchöpft, daß, ungeachtet der Schwierigkeiten, womit, unter dem Drange der Zeitumſtände, und äuſſerer gebieteriſcher Verhältniſſe, ſeit Unſerem Regierungsantrite die Finanzen Unſeres Reiches ununterbrochen zu kämpfen hatten, dennoch nicht allein dieſe Schwierigkeiten bisher glücklich überwunden, und die Zahlungen immer gehörig geſichert, ſondern auch durch Anwendung der zweckmäßigſten Mittel eine beruhigende Ordnung in Unſeren Finanzen ſtets aufrecht erhalten worden.

Allein! da die Fortdauer dieſes Dranges der auſ-ſerordentlichen Staatsbedürfniſſe die fortdauernde Anſtrengung aller Finanzkräfte Unſeres Reiches in Anſpruch nimmt, und das Gleichgewicht zwiſchen den Einnamen und Ausgaben eines Staates, welches die nothwendige Bedingung ſeiner Erhaltung, und ſeines Wohlſtandes iſt, nie verrückt werden darf; ſo können Wir Uns nicht begnügen, zur Vermehrung der Staatseinnamen, und Verminderung der Staatsausgaben diejenigen Maßregeln, die Uns der gewöhnliche Finanzgang als die Beförderlichſten hiezu darbot, theils wirklich ſchon zur Ausführung gebracht, theils die Ausführung derſelben angeordnet, und eingeleitet zu haben; ſondern Wir halten Uns zugleich durch Unſere Regentenpflicht verbunden, dem Einfluſſe der jetzigen auſſerordentlichen Zeitverhältniſſe und Umſtände auf die Finanzen Unſeres Reiches noch beſondere, dieſen auſſerordentlichen Verhältniſſen angemeſſene Hilfsmittel entgegen zu ſetzen, welche wirkſam genug ſind, das verderbliche Uebel eines bleibenden Defizits von Unſeren Finanzen zu entfernen.

Sollen dieſe Hilfsmittel ihrem Zwecke entſprechen; ſo müſſen ſie nicht allein ſich jährlich erneuern können, ſondern auch in der Gerechtigkeit gegründet, und von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie den Privatwohlſtand zugleich mit dem Oeffentlichen befördern.

Nach reifer Ueberlegung haben Wir Uns überzeugt, daß keine Mittel dieſe verſchiedenen Bedingungen vollſtändiger zu erfüllen vermögend ſind, als die Aufhebung

der bisherigen Befreiungen von den Staatsauflagen, insbeſondere von der Grundvermögensſteuer, — ſodann die genaue Regulirung der Letzteren nach dem Vermögen der Beitragspflichtigen, — und endlich die ausſchließliche Konzentrirung ihrer Erhebung und Verwendung zu den Staatsbedürfniſſen, in den Händen Unſerer Finanzverwaltungsſtellen.

I. Feſtſetzung der allgmeinen Theilname an den Staatsauflagen.

Was den Grundſatz der allgemeinen Theilname an den Staatslaſten betrift, ſo iſt derſelbe ſo gerecht, ſo ſehr in dem Weſen des Staatsverbandes gegründet, fließt ſo evident aus der Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers, die ihm der gemeinſchaftliche Genuß ſeiner perſönlichen Sicherheit, und des öffentlichen Schutzes ſeines Eigenthumes mit den übrigen Staatsbürgern auferlegt; die beſtehenden Ausnamen und Befreiungsvorrechte hingegen ſind ſo ſehr in einer nunmehr ganz veränderten inneren und äuſſeren Lage der Dinge gegründet; waren urſprünglich blos die Folge von ſo läſtigen beſonderen Pflichten und Verbindlichkeiten, die von dem Befreiten dafür übernommen werden mußten, und deren Leiſtung größtentheils längſt aufgehört hat, — daß die Aufhebung ſolcher Befreiungsvorrechte eine unverkennbare Pflicht des Staates geworden iſt, und Wir dürfen von jedem Billigdenkenden ſelbſt des befreiten Standes mit Zuverſicht erwarten, daß er

bereitwillig das Opfer dieſer Vorrechte auf den Altar des Vaterlandes bringen, und dadurch zu ſeinem eigenen Beſten, ſo wie zum Beſten des Staates die Bande befeſtigen werde, welche alle Stände und alle Bürger deſſelben zur Erhöhung ſeiner Geſammtkraft auf das engſte aneinander ſchließen müſſen.

Wir verordnen demnach und wollen, daß in Zukunft jedes Grundvermögen, ohne Unterſchied, es mag bisher befreit geweſen ſeyn, oder nicht, und zu Unſeren eigenen Domainen, oder zu jedem anderen Eigenthume gehören, ſeinen verhältnißmäßigen Antheil an der Grundvermögensſteuer tragen ſoll; wogegen ſich von ſelbſt verſtehet, daß diejenigen beſonderen Auflagen, welche als ein Surrogat der bisherigen Befreiungen entrichtet worden ſind, für die Zukunft aufzuhören haben.

II. Steuerrektifikation.

Mit der Allgemeinheit der Entrichtung der Grundvermögensſteuer muß ſich die Rektifikation des Steuerfußes nothwendig verbinden; weil auch hierin die größten Ungleichheiten herrſchen, und der eine nach dem Maße ſeiner Kräfte bei weitem noch nicht beiträgt, was er zu leiſten verbunden wäre, indeſſen der Andere durch den jetzigen Steuerfuß ſchon über ſeine Kräfte angeſtrengt wird. — Wir werden demnach unverzüglich eine Steuerrektifikationskommiſſion anordnen, und dieſer die Leitung des Geſchäftes, nebſt der Oberaufſicht darüber in allen Provinzen Unſeres Königreiches,

übertragen. — Die Schwierigkeiten, die mit deſſen Ausführung verbunden ſind, werden zwar von Uns nicht verkannt; wenn aber von allen übertriebenen Subtilitäten, welche die Sache nur verwickeln, Umgang genommen, und ſie auf einfache Grundſätze von praktiſcher Brauchbarkeit zurückgeführt wird; ſo wird ſich die Vollendung des Geſchäftes in einem hinlänglichen Grade der Richtigkeit in kurzer Zeitfriſt erreichen laſſen; und Wir werden gedachter Steuerrektifikationskommiſſion, hierauf ihr Ziel zu richten, beſonders auftragen.

III. Konzentrirung der Staatskaſſen, und Abſonderung der zur Zahlung der Staatsſchulden und Zinſen beſtimmten Fonds.

Allein, nicht blos im Steuerfuße, und in der Vertheilung der direkten Auflagen, ſondern auch in der Art ihrer Erhebung zeigen ſich Abweichungen, und ſehr auffallende Anomalien, nach der Verſchiedenheit der Provinzen Unſeres Königreiches.

In den Meiſten werden die Steuern, ſo wie die übrigen Staatsabgaben durch Unſere Beamten erhoben; in Anderen aber exiſtiren einige landſchaftliche Steuererheber, und beſondere landſchaftliche Kaſſen, worein die Steuergelder fließen, ehe ſie zu Unſeren Staatskaſſen gelangen. Offenbar werden durch dieſe letzte Einrichtung die Erhebungskoſten unnöthiger Weiſe vermehrt, die Beitreibung der Steuern,

und das Rechnungsweſen über dieſelben mit überflüſſigen Umſtänden und Weitläuftigkeiten verwickelt, und Uns die jedesmalige freie Dispoſition über die Steuergelder, wie ſie ſukzeſſiv in die ſtändiſchen Steuerkaſſen einfließen, zu den Staatsbedürfniſſen, nach dem Maße ihres jedesmaligen größeren oder minderen Dranges entzogen; der übrigen Mißbräuche nicht zu erwähnen, die ſich in die Führung ſolcher abgeſonderter, der unmittelbaren allgemeinen Rechnungsaufſicht der oberſten Staatsgewalt ſich entziehenden Kaſſen nur gar zu leicht einzuſchleichen pflegen. — Weder nach der Geſchichte, noch nach den Begriffen einer ſtändiſchen Verfaſſung, gehört die eigene Erhebung und Verrechnung der Staatsauflagen zur Weſenheit dieſer Verfaſſung. — Sie iſt vielmehr als eine Verrückung der Scheidewand der Gewalten, und als ein Ueberſchrit des repräſentativen Körpers in das Gebiet der exekutiven Macht überall, wo ſie exiſtirt, zu betrachten; lähmt dieſe, und hat ihren Urſprung in Zeiten und Verhältniſſen, die von den Gegenwärtigen durchaus verſchieden waren, und worin man von den Steuern überhaupt ganz andere Begriffe, als die aus den Letzteren fließen, hatte.

Was die ſtändiſche Verfaſſung ſelbſt, ihre Erhaltung, oder ihre Umformung nach den Erfoderniſſen höherer Staatszwecke, und der Einheit des Reiches betrift; ſo behalten Wir Uns vor, dieſe wichtige Materie, worauf die Wohlfart des Staates und ſeine Stärke beruhet, in die reifſte Ueberlegung zu nehmen, und hier-

nach Unſere Entſchließung darüber zu faſſen. — Unabhängig von dieſer Entſchließung geſtatten Uns aber die dermaligen dringenden finanziellen Rückſichten und Verhältniſſe nicht, weder die bisherigen beſonderen landſchaftlichen Kaſſen, noch die Erhebung der Steuern durch eigene ſtändiſche Steuereinnehmer länger beſtehen zu laſſen.

Wir verordnen vielmehr zur Aufhebung der hieraus entſtehenden Nachtheile und Unregelmäßigkeiten, wie folgt:

1) Alle landſchaftlichen und ſtändiſchen Steuerkaſſen, wo ſich deren in Unſeren Provinzen finden, werden gleich nach Empfang dieſer Verordnung an Unſere dortigen Provinzialetatskuratelen förmlich extradirt, und unter die unmittelbare Aufſicht derſelben geſetzt. — Das dabei angeſtellte Perſonal wird zwar beibehalten; zugleich aber in Unſere beſonderen Pflichten genommen. — Keine Anweiſung auf dieſe Kaſſen iſt in Zukunft gültig, welche nicht in der bei Unſeren übrigen Kaſſen eingeführten Form und Ordnung verfügt wird. —

2) Alle Steuer- und Aufſchlagserheber in Baiern, ſo wie alle landſchaftlichen und ſtändiſchen Erheber in den Provinzen Unſeres Königreiches, werden gleichfalls in Unſere beſonderen Pflichten genommen; zur Ablage ihrer künftigen Rechnung an die von Uns beſtellten geeigneten Behörden angewieſen; ihre Rechnungen der Reviſion Unſerer Rechnungskommiſſariate unterworfen; und das Abſolutorium darüber

kann von keiner anderen, als von Unſeren adminiſtrativen Stellen ertheilt werden.

3) Um den Staatskredit nicht allein in ſeinem bisherigen Anſehen zu erhalten, ſondern ihn auch für die Zukunft noch mehr zu befeſtigen und zu erhöhen, ſoll in jeder Unſerer Provinzen ein eigener, von der ordinairen Staatskaſſe abgeſonderter Schuldentilgungsfond, nebſt einer eigenen Schuldentilgungskommiſſion, errichtet, und die Einſicht in das geſammte Schuldenweſen des Königreiches, einer eigenen Zentralſchuldenetatskommiſſion anvertrauet werden.

4) In den Provinzen Baiern und Neuburg beſtehen ſchon ſeit vielen Jahren anſehnliche Schuldentilgungsfonds, welche zur Aufrechthaltung des dortigen Provinzialkredits gedient haben. — Auch für Unſere Provinz Tirol ſind zur Errichtung eines ſolchen Fonds, und zu ſeiner Abſonderung von den anderen Staatsgefällen ſchon unter dem 27. Jenner d. J. die geeigneten Befehle erlaſſen worden. — Was aber die obere Pfalz, Schwaben, Bamberg und Ansbach betrift, ſo verordnen Wir hiemit, daß die dem dortigen Zuſtande der Staatsſchulden angemeſſenen eigenen Fonds Uns von Unſeren Etatskuratelen unverzüglich in Vorſchlag gebracht werden ſollen.

5) Die Adminiſtration dieſer Provinzialfonds theilt ſich in ihre Erhebung und in ihre Verwendung.

Die Erhebung ſtehet ausſchließend der Landesdirektion einer jeden Provinz zu. Sie beſtellt hiezu,

nach Unſerer hierüber vorläufig erholten Genehmigung, die Perzeptionsbeamten, ſo ferne eigene Beamte dazu wirklich erfoderlich ſind, und nimmt die Rechnungen derſelben auf. — Die Gelder dieſer Fonds aber fließen unmittelbar in die Provinzialſchuldentilgungskaſſe, und wo ein eigener Schuldentilgungskaſſier beſtellt iſt, rechnet derſelbe mit den Beamten nach den Reſultaten der von der Landesdirektion aufgenommenen Rechnungen ab.

Die Verwendung der Provinzialfonds hingegen wird von einer beſonderen Provinzialſchuldentilgungskommiſſion, unter der oberſten Leitung, und nach den Beſtimmungen Unſeres geheimen Finanzminiſteriums beſorgt.

6) In jeder Provinzialſchuldentilgungskommiſſion präſidirt der Generalkommiſſaire der Provinz, als gleichzeitiger Provinzialetatskurator. — Sie beſtehet aus zwei oder drei Räthen, worunter der zeitliche Direktor der ſtaatswirthſchaftlichen Deputation, als gleichzeitiger Etatsmitkurator, von Amts wegen mitbegriffen iſt; — und in denjenigen Provinzen, in welchen Landſchaften exiſtiren, haben zugleich einige landſchaftliche Deputirte den Beiſitz in derſelben.

7) Dieſen Provinzialſchuldentilgungskommiſſionen liegt die ſtrenge Liquidation aller Staatsſchulden ob. — Sie haben, im Verhältniſſe zu dem Tilgungsfond die Plane der ſukzeſſiven Tilgung der Schulden zu entwerfen, und hiernach die Zahlungstermine feſt zu ſetzen; ſo wie über den richtigen Vollzug der Entwürfe und Be-

ſtimmungen, wenn ſie von Uns genehmiget ſind, zu wachen. — Eigenmächtig können ſie weder eine Schuld übernehmen, ſondern müſſen Unſere Autoriſation dazu, nach vorläufiger Ausweiſung der Zulänglichkeit des Fonds, erholen; noch können ſie eigenmächtig ein Kapital heimbezahlen, welches nicht zuvor in dem von Uns vorgelegten, und von Uns genehmigten Tilgungsplane aufgenommen iſt.

8) Den Verſammlungen der Zentralſchuldenetatskommiſſion, welche das geſammte Schuldenweſen des Königreiches zu inſpiziren hat, wohnen Unſer Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und Unſer Finanzminiſter bei. — Sie beſtehet aus einem oder zwei geheimen Referendären Unſeres Finanzdepartements, als Unſeren beſonders dazu beſtimmten Kommiſſarien, aus den Finanzetatskuratoren, oder Mitkuratoren ſämmtlicher Provinzen, und aus verſchiedenen landſchaftlichen Deputirten derjenigen Provinzen, worin Landſchaften ſind. — Die Zahl der Letzteren, ſo wie die Benennung derſelben behalten Wir Uns für jede Provinz beſonders vor. — Sie verſammelt ſich regelmäßig ein oder zwei Mal des Jahres an dem Orte Unſers Regierungsſitzes; — ihr wird der geſammte Schulden- und Schuldentilgungsetat des Königreiches vorgelegt; — ſie hat über den Etat des verfloſſenen Jahres den Hauptbericht zu erſtatten, und über den Etat des künftigen Jahres, oder, woferne dieſer ſchon auf mehrere Jahre voraus entworfen iſt, über die darin nothwendigen Aenderun-

gen zu deliberiren, und auch hierüber einen Hauptbericht an Uns zu erſtatten. — In auſſerordentlichen Fällen kann Unſer Finanzminiſterium auch auſſer den regelmäſſigen jährlichen Verſammlungen eine Zuſammenberufung dieſer Zentralſchuldenetatskommiſſion veranlaſſen, und den Gegenſtand, der dieſe Zuſammenberufung nöthig macht, bei derſelben zur geeigneten Deliberation einleiten. —

9) Auf den Hauptbericht, und auf die Deliberationsprotokolle wird Unſere allerhöchſte Entſchließung von Unſerem geheimen Finanzminiſterium erholt, und von Dieſem Unſere Entſchließung der Zentralſchuldenetatskommiſſion eröfnet. Auch liegt gedachtem Miniſterium ob, unmittelbar durch die Provinzialſchuldentilgungskommiſſionen den Vollzug dieſer Entſchließung in jeder Provinz einzuleiten, und darüber auf das Genaueſte zu wachen.

10) Das Zentralſchuldenrechnungsweſen übergeben Wir Unſerem Zentralrechnungskommiſſariate, welches Duplikate von allen Schuldbüchern der Provinzialſchuldentilgungskommiſſionen hält, und in dieſe jede Heimbezahlung und Tilgung der Schulden einträgt.

11) Die landſchaftlichen Ausſchüſſe und Deputationen, welche nicht einen beſonderen und eigenthümlichen Bezug auf die Rechnungsaufname und Steuererhebung haben, bleiben, ſo lange die bisherigen ſtändiſchen Verfaſſungen keine andere Einrichtung erhalten, unverändert, und das Poſtulat wird in der nemlichen Form,

wie bisher geſtellt. — Auch wollen Wir den ſtändiſchen Deputirten das Recht der Einſicht in die jährliche Verwendung des Steuerfonds geſtatten. — Die Modalität dieſer Einſicht richtet ſich auf eine ihrem Zwecke entſprechende Weiſe nach der eigenthümlichen Verfaſſung einer jeden ſtändiſchen Provinz.

12) Die landſchaftlichen Ausſchüſſe und Deputationen behalten den Genuß ihrer Beſoldungen und Diäten, und denjenigen landſchaftlichen Perſonen, welche durch die Uebername der Steuerkaſſen und der Steueradminiſtration auſſer Aktivität kommen, werden Wir eine nach ihrem dermaligen Beſoldungs- und Emolumentengenuſſe bemeſſene lebenslängliche Penſion ertheilen. —

13) Die beſonderen landſchaftlichen und ſtändiſchen Ausgaben, welche bisher aus der Steuerkaſſe beſtritten wurden, müſſen vor dem Anfange eines jeden Etatsjahres von der landſchaftlichen Verordnung, oder von den landſchaftlichen Ausſchüſſen in einen beſonderen Etat oder Renner gebracht, und Uns vorgelegt werden. — Wir werden alsdann zu ihrer Honorirung an die betreffenden Steuerkaſſen jedes Mal den geeigneten Befehl erlaſſen, und dadurch den eigenen ſtändiſchen Kollegial- und Beſoldungsausgaben die erforderliche Sicherheit verſchaffen.

IV. Sämmtliche landſchaftliche Stellen ſind in die nöthige Kenntniß vorſtehender Verordnung und der damit verbundenen Verfügung geſetzt worden, und Unſere

Generallandeskommiſſariate haben ſie nicht allein öffentlich bekannt zu machen, ſondern ſie auch in allen Theilen, deren Vollzug von ihnen abhangt, genau, und ohne Aufſchub dazu zu bringen.

Wir glauben übrigens, durch dieſe Verordnung einen neuen Beweis gegeben zu haben, wie ſehr Uns die Verbeſſerung des Finanzzuſtandes Unſeres Reiches, von welcher deſſen Wohlſtand und innere Stärke unzertrennlich ſind, am Herzen liegt, und wie ſehr Wir Unſere Aufmerkſamkeit darauf richten, dieſe Verbeſſerung durch ſolche Mittel zu erzielen, die nicht allein dem individuellen Wohlſtande nicht nachtheilig, ſondern auch zu deſſen progreſſiver Erhöhung vorzüglich geſchickt und wirkſam ſind.

In die Anerkennung dieſer Unſerer landesväterlichen Geſinnung ſetzen Wir insbeſondere den Lohn Unſerer Regierungsſorgen, und ſie wird ſich Uns auf die wohlgefälligſte Art durch die Bereitwilligkeit beweiſen, womit dem Vollzuge dieſer Verordnung in allen und jeden Punkten entgegen gegangen wird.

München, den 8. Juni 1807.

Max Joſeph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Marawitzky. Frhr. v. Hompeſch.

Auf königl. allerhöchſten Befehl.

G. Geiger.

2.) Verordnung, das Steuerrektifikationsgeſchäft betreffend, vom 27. Januar 1808.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge des 2. Abſchnittes Unſeres allerhöchſten Ediktes vom 8. Juni des verwichenen Jahres, worin Wir die Rektifikation des Steuerweſens in Unſerem Königreiche, wegen der Ungleichheiten und Verſchiedenheiten, die dabei herrſchen, verordneten, haben Wir bereits unter dem 21. gedachten Monats eine unmittelbare Steuerrektifikationskommiſſion errichtet, und dieſe angewieſen, daß ſie durch verſchiedene, an Ort und Stelle vorzunehmende Verſuche die Art und Weiſe ausmitteln ſollte, wodurch ſowohl am zuverläßigſten und genaueſten, als in der möglichſt kürzeſten Zeitfriſt jene Berichtigung des Steuerweſens erlangt werden könnte.

Die von gedachter Kommiſſion vorgelegten Reſultate ihrer Verſuche haben Uns die Ueberzeugung verſchaft, daß eine vollſtändige und definitive Steuerrektifikation, wenn ſie allen Foderungen, die der Staat und der einzelne Unterthan an ſie macht, Genüge leiſten ſoll, eine vorläufige genaue Detailvermeſſung vorausſetzt; zugleich aber auch, daß dieſe eine Zeit erfodert, die Uns noch mehrere Jahre abhalten würde, Unſeren Unterthanen die ihnen zugedachte Wohlthat der Entfernung ſo vieler ſie drückenden Ungleichheiten und Unrichtigkeiten des gegenwärtigen Steuerfußes zuzuwenden.

Nach reifer Ueberlegung haben Wir demnach beſchloſſen, das Steuerrektifikationsgeſchäft in zwei beſondere Zweige zu vertheilen, und auf der einen Seite durch unverzügliche Einleitung der allgemeinen und beſonderen Vermeſſungen den Grund zu einer vollſtändigen und definitiven Steuerrektifikation zu legen; zugleich aber auf der anderen Seite die Einleitung zur Feſtſetzung eines allgemeinen Steuerproviſoriums zu treffen, welches in einem weit kürzeren Zeitraume zur Ausübung gebracht werden kann, und dennoch ſo beſchaffen iſt, daß es die weſentlichſten Unrichtigkeiten und Ungleichheiten der jetzigen verſchiedenen Steuereinrichtungen Unſeres Königreiches in einem hinlänglichen Grade beſeitiget.

Zur Einreichung dieſes doppelten Zweckes verordnen Wir, wie folgt:

I. Die Leitung des auf das Steuerweſen Bezug habenden Vermeſſungsgeſchäftes wird einer beſonderen, ſich vor der Hand auf daſſelbe, und auf die oberflächlichen Verſchiedenheiten der Grundſtücke und ihrer Lage ſich beſchränkenden Kommiſſion, unter der unmittelbaren Oberaufſicht und Leitung Unſers geheimen Finanzminiſteriums, übertragen.

Dieſe Kommiſſion beſtehet: aus dem geheimen Referendaire v. Utzſchneider, als Vorſtand, welcher zugleich den Vortrag darüber bei dem Miniſterialfinanzdepartement hat, dem oberſten Forſt- und Salinenrath, Grünberger, — dem Oberſten v. Riedel, — dem

quieſzirenden Landesdirektionsrathe, Aman, — dem Profeſſor und Aſtronomen, Schiegg, — dem Straßen- und Waſſerbaudirektor, Michael Riedl, — dem Sekretaire des Salinenrathes, Badhauſer, — und dem proviſoriſchen Forſttaxator und Vermeſſungsadjunkten in Franken, Lämle.

II. Das erſte Geſchäft gedachter Kommiſſion iſt, Uns einen detaillirter und wohldurchgedachten Plan über die Art der Ausführung dieſes ihrer Leitung übertragenen Geſchäftes vorzulegen, und denſelben ſo zu berechnen, daß dieſes Geſchäft nicht allein mit der Ordnung und Genauigkeit, die dazu erfodert wird, ſondern auch mit dem möglich geringſten Zeit- und Koſtenaufwande zur Vollendung kommen könne.

Nach dieſer Vorlage werden Wir die beſtimmten Summen für jede Provinz anweiſen, welche noch in dem Laufe dieſes Etatsjahres auf das Vermeſſungsgeſchäft verwendet werden dürfen.

III. Beſagter Kommiſſion ſteht die Einſicht in alle bisherigen Arbeiten des topographiſchen Bureau offen, und die Direktion des Letzten hat ihr auf jedesmaliges Verlangen alle Plane, Notizen und Aufſchlüſſe mitzutheilen, die aus jenen Arbeiten des Bureau zum Behufe des Steuervermeſſungsgeſchäftes genommen werden können. Eben ſo hat die Zentralplankammer die bei ihr vorhandenen Plane auf jedesmaliges Verlangen an die Kommiſſion abzugeben.

IV. Auch haben ſämmtliche Generallandeskommiſſariate, Landesſtellen und äuſſeren Beamten der Provinzen, ſo wie alle Hofmarks- und Patrimonialgerichte, Stadtgerichte und Magiſtrate in den Städten und Märkten dieſe Kommiſſion in der Ausführung ihres Geſchäftes auf alle mögliche Art zu unterſtützen; die zur Beförderung deſſelben dienen könnenden Behelfe, überall, wo ſich deren finden, ohne Anſtand mitzutheilen; und ſich angelegen ſeyn zu laſſen, durch jede von ihnen abhängige Mitwirkung einem Geſchäfte guten und ſchleunigen Fortgang zu verſchaffen, welches ſo allgemein wichtige und weſentliche Zwecke beabſichtiget.

V. Die Ausmittlung des Steuerproviſoriums, welches alle ſteuerbaren Gegenſtände, die ſich aus dem Grundvermögen herleiten, ſie mögen ſchon belegt ſeyn, oder nicht, umfaſſen, und als allgemeine Beſteuerung die Stelle der bisherigen Landesanlagen und Steuern, ſoweit dieſelben Grundſteuern waren, ſo wie des jetzigen Steuerproviſoriums vertreten muß, wird den beſonderen in den Provinzen zu errichtenden proviſoriſchen Steuerrektifikationskommiſſionen, unter dem Vorſitze der Generallandeskommiſſariate einer jeden Provinz, überlaſſen.

VI. Dieſe Kommiſſionen beſtehen theils nach den in dem Reſkripte vom 21. Juni vorigen Jahres über die Bildung der Steuerrektifikationskommiſſionen ſchon enthaltenen Ernennungen, theils nach den von Unſeren Generallandeskommiſſariaten eingeſendeten Gutachten:

A) Für Baiern, aus dem Direktor der ſtaatswirthſchaftlichen Deputation, Neumayer, den Landesdirektionsräthen, von Thoma, Freiherrn von Stengel und Panzer, und aus dem ehemaligen hieſigen Polizeidirektor, Stich.

Wegen des Umfanges der Provinzen werden dieſer Kommiſſion zwei Kommiſſarien zu Verſendungen in nöthigen Fällen, und zur ſonſtigen Aushilfe beigegeben, und Wir ernennen hiezu den ehemaligen Gerichtsherrn in der Au, Franz Xaver Schrödl; über den Zweiten erwarten Wir den Vorſchlag der proviſoriſchen Steuerrektifikationskommiſſion von Baiern.

B) Für die obere Pfalz, aus dem Direktor, Diener, und einem oder zwei noch näher in Vorſchlag zu bringenden Mitgliedern.

C) Für die Provinz Neuburg, aus dem Landesdirektionsrathe, Koch, welchem ebenfalls noch ein oder anderes ungeſaumt vorzuſchlagendes Mitglied beizugeben iſt.

D) Für die Provinz Bamberg, aus dem Direktor, Schilcher, und dem Landesdirektionsrathe, Grau.

E) Für die Provinz Ansbach, aus den Kriegsräthen, Bever und Yelin, und dem Kammeraſſeſſor, Lutz.

F) Für die Provinz Schwaben, aus den Landesdirektionsräthen, von Seuter, Schilcher und Schneider.

In der Provinz Tirol wird das jetzige, im Jahre 1784 neu eingeführte Steuerſiſtem als einſtweiliges Proviſorium bis zur definitiven Steuerrektifikation beibehalten.

VII. Eine jede der genennten Kommiſſionen beſchäftigt ſich ſogleich mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Inſtruktion, nach welcher in den verſchiedenen Landgerichten der Provinz die nöthigen Daten zur Feſtſetzung des Steuerproviſoriums zu erheben ſind. Da dieſes nicht nach dem Ertrage des Grundvermögens beſtimmt werden kann, weil hiezu die vorläufige richtige Kenntniß des Flächeninhaltes erfoderlich wäre, und folglich ſchon die geometriſche Vermeſſung vorausgegangen ſeyn müßte, ſo iſt blos die Erhebung des Werthes zur Grundlage zu nehmen. Vorzüglich wird die Wertheserhebung auf der eidlich vorzunehmenden Abſchätzung beruhen, wobei aber zugleich die eigene Fatirung und die Kaufſchillinge und Pachtpreiſe zu Hilfe genommen werden können, damit ſich das Eine durch das Andere rektifizirt. Die Verfahrungsart iſt ſo einfach als möglich, und ſo zu beſtimmen, daß

a) Zu der Werthserhebung kein längerer Zeitraum, als höchſtens von 6 Monaten vonnöthen iſt; indem noch vor Ende dieſes Jahres zur Steuerbelegung nach den ausgemittelten Grundlagen muß geſchritten werden können.

b) Sie muß ferner ſo eingerichtet ſeyn, daß das hienach feſtzuſetzende Steuerproviſorium zu der Auf-

löſung der Gebundenheit der Güter den Weg bahne, und nicht ihr hinderlich ſey.

c) Auch muß ſie ſich auf die grundherrlichen Reichniſſe nach ihrem Werthe erſtrecken; und

d) die genaue Erhebung der auf dem Grundvermögen bis jetzt liegenden Staatsabgaben mit einſchließen.

Die hier vorgezeichneten allgemeinen Grundlinien ſind jedoch als bloße Richtungspunkte für die Aufmerkſamkeit der Kommiſſionen auf den Hauptzweck zu betrachten, welcher bei den Inſtruktionsentwürfen im Auge zu halten iſt. Jeder Kommiſſion ſteht aber zugleich nicht allein frei, ſondern es wird ihr ſogar zur Pflicht gemacht, nach eigener Kenntniß der Lokalſchwierigkeiten oder Hilfsmittel eine ſolche Verfahrungsart in Antrag zu bringen, die ihr am kürzeſten, und am ſicherſten zum Ziele des Proviſoriums zu führen ſcheint.

VIII. Nachdem dieſe Inſtruktionsentwürfe mit einer, die Sache, ſo weit es nöthig iſt, erſchöpfenden Vollſtändigkeit abgefaßt ſind, ſo, daß ſie zu einer hinlänglichen Richtſchnur bei der Ausführung dienen können, haben Unſere Generallandeskommiſſariate in jenen Provinzen, in welchen Landſchaften ſind, vorerſt eine Berathung darüber mit landſchaftlichen Deputirten zu pflegen, ihre Erinnerungen aufzunehmen, und dieſe ſodann mit den Entwürfen unverzüglich einzuſenden. Aus der baierſchen Landſchaftsverordnung ſollen zu dieſer Berathung die Grafen v. Berchem und v. Hegnenberg,

und aus der neuburgſchen Landſchaftsverordnung die Freiherren v. Hacke, und v. Giſe zugezogen werden.

Zur Einſendung ſetzen Wir den Termin eines Monats nach dem Tage des Empfanges dieſes Reſkriptes feſt, und werden, ſobald alle Inſtruktionsentwürfe eingelangt und geprüft worden ſind, hienach ſogleich eine allgemeine Inſtruktion für Unſere geſammten Provinzen, damit das Geſchäft überall einen gleichförmigen Gang nehme, erlaſſen; hiebei aber auch alle nöthige Rückſicht auf die Abweichungen nehmen, welche die einzelnen Steuereigenheiten in den verſchiedenen Provinzen mit ſich führen.

Dieſe Inſtruktionsentwürfe ſind mit einer konzentrirten, jedoch deutlichen Ueberſicht der jetzigen verſchiedenen Steuerbelegungen und ſonſtigen Staatsabgaben von dem Grundvermögen in den Provinzen nach ihrem Betrage von jedem Hundert Gulden des Werthes zu begleiten.

Da auf der Zweckmäßigkeit und Güte dieſer Vorarbeit die Feſtſetzung eines Steuerproviſoriums beruht, welches die Unrichtigkeiten des jetzigen Steuerfußes ſo viel möglich entfernen, und die Stelle der definitiven Steuerrektifikation, die erſt nach mehreren Jahren zur Ausübung kommen kann, vertreten ſoll, ſo wird hieraus die Wichtigkeit dieſer Vorarbeit Unſern Generallandeskommiſſariaten von ſelbſt einleuchten, und Wir erwarten, daß ſie nicht allein die proviſoriſchen Steuerrektifikationskommiſſionen darauf aufmerkſam machen,

ſondern überhaupt auch zur ſorgfältigen Vollendung, ſo wie zur Beſchleunigung der Inſtruktionsentwürfe das Ihrige beizutragen nicht ermangeln werden.

München, den 27. Jener 1808.

Max Joſeph.

Freiherr von Hompeſch.

Auf königl. allerhöchſten Befehl.

G. Geiger.

3.) Verordnung, die Auflöſung der dermaligen landſchaftlichen Korporationen betreffend; vom 1. Mai 1808.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben für zweckmäßig gefunden, Unſerm Reiche eine neue, allgemein gleiche Konſtitution zu geben, und, Statt der bisher nur in einigen Provinzen beſtandenen beſondern landſchaftlichen Verfaſſungen, eine allgemeine Repräſentation einzuführen.

Als Folge dieſes Beſchluſſes müſſen alle bisherigen landſchaftlichen Korporationen aufgehoben werden, und ſolche werden auch hierdurch als aufgehoben erklärt.

In weiterer Folge deſſelben wird die bisherige Verſammlung der landſchaftlichen Deputirten hiemit gänzlich aufgelöſet, und dieſe Alle ihrer von der ehemaligen Landſchaft überkommenen Funktionen entlediget.

Da aber die gedachten Deputirten, ſo wie ihre Kommittenten, in der Eigenſchaft als begüterte Eigenthümer in Unſerem Reiche auch an der neuen Repräſentation einen eben ſo ehrenvollen Antheil zu nehmen befugt ſind, ſo vertrauen Wir auf dieſelben, daß ſie auch fernerhin die nemliche ausgezeichnete Treue und Anhänglichkeit an ihren König und Vaterland bethätigen werden, welche ihre Vorfahrer ſeit Jahrhunderten, und ſie ſelbſt Unſeren Regierungsvorfahren und Uns bewieſen haben.

Indem Wir dieſen Unſern allerhöchſten Entſchluß durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, den landſchaftlichen Deputirten aber durch Unſere Generallandeskommiſſaire insbeſondere eröfnen laſſen, fügen Wir den Befehl bei, gedachten Generallandeskommiſſairen alle landſchaftlichen Archive, Regiſtraturen und Gebäude auf der Stelle zu übergeben, und das Protokoll über den Akt des Vollzugs mit zu unterzeichnen.

München, den 1. Mai 1808.

Max Joſeph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompeſch.

Auf königl. allerhöchſten Befehl.

v. Melzl.

4.) Konſtitution für das Königreich Baiern; vom 1. Maï 1808.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, ſo lange er ein bloßes Aggregat verſchiedenartiger Beſtandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Geſammtkraft, die in ſeinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern derſelben, alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung in dem Maße, wie es Dieſe bezweckt, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verſchiedenheit der Verwaltungsformen in Unſerm Reiche, ſo weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die direkten Auflagen ſowohl als für die indirekten ein gleichförmigeres Siſtem zu gründen, und die wichtigſten öffentlichen Anſtalten dem gemeinſamen Zweck ihrer Beſtimmung, durch Einrichtungen, die zugleich ihren Beſondern ſichern, entſprechender zu machen geſucht.

Ferner haben Wir, um Unſern geſammten Staaten den Vortheil angemeſſener gleicher bürgerlicher und peinlicher Geſetze zu verſchaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil ſchon wirklich vollendet ſind. Da aber dieſe einzelnen Ausbildungen beſonderer Theile der Staatseinrichtungen nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurück laſſen, deren Ausfüllung ein weſentliches Bedürfniß der Ausfüllung des Ganzen iſt, ſo haben Wir beſchloſſen, ſämmtlichen Beſtandtheilen

der Geſetzgebung und Verwaltung Unſers Reichs, mit Rückſicht auf die äuſſern und innern Verhältniſſe deſſelben, durch organiſche Geſetze einen vollſtändigen Zuſammenhang zu geben, und hiezu den Grund durch gegenwärtige Konſtitutionsurkunde zu legen, die zur Abſicht hat, durch entſprechende Anordnungen und Beſtimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatsrechte gegründeten, Forderungen des Staats an ſeine einzelnen Mitglieder, ſo wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleiſtung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feſte Haltung und Verbindung, und jedem Theil der Staatsgewalt die ihm angemeſſene Wirkungskraft nach den Bedürfniſſen des Geſammtwohls zu verſchaffen.

Wir beſtimmen und verordnen demnach, wie folgt:

Erſter Titel.

Hauptbeſtimmungen.

§. 1. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheiniſchen Föderation.

§. 2. Alle beſonderen Verfaſſungen, Privilegien, Erbämter und landſchaftlichen Korporationen der einzelnen Provinzen ſind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch Eine Nationalrepräſentation vertreten, nach gleichen Geſetzen gerichtet und nach gleichen Grundſätzen verwaltet; dem zufolge ſoll ein und daſſelbe Steuerſiſtem für das ganze Königreich ſeyn. Die Grundſteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht überſteigen.

§. 3. Die Leibeigenſchaft wird da, wo ſie noch beſteht, aufgehoben.

§. 4. Ohne Rückſicht auf die bisher beſtandene Eintheilung in Provinzen wird das Königreich in möglichſt gleiche Kreiſe, und ſo viel thunlich, nach natürlichen Grenzen getheilt.

§. 5. Der Adel behält ſeine Titel, und, wie jeder Gutseigenthümer, ſeine grundherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen; übrigens aber wird er in Rückſicht auf die Staatslaſten, wie ſie dermal beſtehen, oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen beſondern Theil der Nationalrepräſentation, ſondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen Antheil daran. Eben ſo wenig wird ihm ein ausſchließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugeſtanden. Die geſammten Statuten der noch beſtehenden Korporationen müſſen nach dieſen Grundſätzen abgeändert, oder ſeiner Zeit eingerichtet werden.

§. 6. Dieſelben Beſtimmungen treten auch bei der Geiſtlichkeit ein. Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausname, der ausſchließliche und vollkommene Beſitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wie ſie nach der Verordnung vom 1. Oktober 1807 unter die drei Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in eine Adminiſtration vereinigt ſind, beſtätigt. Dieſe Beſitzungen können weder unter irgend einem Vorwand eingezogen, noch zu einem fremden Zweck veräuſſert werden. Daſſelbe gilt auch von den Gütern, welche

ſeiner Zeit den zu errichtenden Bisthümern und Kapiteln zur Dotation angewieſen werden ſollen.

§. 7. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, vollkommene Gewiſſensfreiheit, Preßfreiheit nach dem Zenſur-edikt vom 13. Juni 1803, und wegen der politiſchen Zeitſchriften am 6. September 1799 und 17. Februar 1806 erlaſſenen Verordnungen. Nur Eingeborne oder im Staat Begüterte können Staatsämter bekleiden. Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung oder ein Geſetz ertheilt werden.

§. 8. Ein jeder Staatsbürger, der das 21. Jahr zurückgelegt hat, iſt ſchuldig, vor der Verwaltung ſeines Kreiſes einen Eid abzulegen, daß er der Konſtitution und den Geſetzen gehorchen, dem König treu ſeyn wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland reiſen, oder in fremde Dienſte übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehalte oder Ehrenzeichen annehmen, bei Verluſt aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche auſſer den durch Herkommen oder Verträge beſtimmten Fällen eine fremde Gerichtsbarkeit über ſich erkennen, verfallen in dieſelbe Strafe, und können nach Umſtänden mit einer noch ſchärfern belegt werden.

Zweiter Titel.

Von dem königlichen Hauſe.

§. 1. Die Krone iſt erblich in dem Mannsſtamme

des regierenden Hauſes, nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchlinealiſchen Erbfolge.

§. 2. Die Prinzeſſinnen ſind auf immer von der Regierung ausgeſchloſſen, und bleiben es von der Erbfolge in ſo lange, als noch ein männlicher Sproſſe des regierenden Hauſes vorhanden iſt.

§. 3. Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes fällt die Erbſchaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenſchaft.

§. 4. Ein beſonderes Familiengeſetz wird die Art, wie dieſe Erbfolge eintreten ſoll, beſtimmen; jedoch mit Vorbehalt der im §. 34. der rheiniſchen Föderationsakte erwähnten erblichen Anſprüche, in ſo weit ſie anerkannt und beſtimmt ſind. — Der Letztlebende vom königl. Haus wird durch zweckmäßige Maßregeln die Ruhe und Selbſtſtändigkeit des Reichs zu erhalten ſuchen.

§. 5. Die nachgebornen Prinzen erhalten keine liegenden Güter, ſondern eine jährliche Appanagialrente von höchſtens ein Mal hunderttauſend Gulden aus der königl. Schatzkammer in monatlichen Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurückfällt.

§. 6. Zwei Mal hunderttauſend Gulden jährlicher Einkünfte nebſt einer anſtändigen Reſidenz ſind als Maximum für das Witthum der regierenden Königin beſtimmt; das Heirathsgut einer Prinzeſſin iſt auf ein Mal hunderttauſend Gulden feſtgeſetzt.

§. 7. Alle Glieder des königl. Hauſes ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des Monarchen, und können bei

Verluſt ihres Erbfolgerechts nur mit deſſen Einwilligung zur Ehe ſchreiten.

§. 8. Die Volljährigkeit der königl. Prinzen trit mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein.

§. 9. Einem jeden Monarchen ſteht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauſes den Reichsverweſer während der Minderjährigkeit ſeines Nachfolgers zu wählen. In Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung gebührt ſie dem nächſten volljährigen Agnaten. Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines Nähern die Verwaltung übernommen hat, ſetzt ſie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt: alle Aemter, mit Ausname der Juſtizſtellen, können während der Regentſchaft nur proviſoriſch vergeben werden. Der Reichsverweſer kann weder Krongüter veräuſſern, noch neue Aemter ſchaffen. In Ermanglung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erſte Kronbeamte das Reich. Einer verwitweten Königin kann die Erziehung ihrer Kinder unter Aufſicht des Reichsverweſers, nie aber die Verwaltung des Reichs übertragen werden.

§. 10. Es ſollen vier Kronämter des Reichs errichtet werden. Ein Kronoberſthofmeiſter, ein Kronoberſtkämmerer, ein Kronoberſtmarſchall, ein Kronoberſtpoſtmeiſter, die den Sitzungen des geheimen Raths beiwohnen. — Alle wirklich dirigirenden geheimen Staatsminiſter genießen alle mit der Kronämterwürde verbundenen Ehren und Vorzüge.

§. 11. Die am 20. Oktober 1804 wegen Unveräuſſerlichkeit der Staatsgüter erlaſſene Pragmatik wird beſtätigt; jedoch ſoll es dem Könige frei ſtehen, zur Belohnung großer und beſtimmter dem Staate geleiſteten Dienſte, vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neu erworbenen Staatsdomainen dazu zu verwenden, die ſodann die Eigenſchaft von Mannlehen der Krone annehmen, und worüber keine Anwartſchaft ertheilt werden kann.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung des Reichs.

§. 1. Das Miniſterium theilt ſich in 5 Departements: jenes der auswärtigen Verhältniſſe, der Juſtiz, der Finanzen, des Innern, und des Kriegsweſens. Die Geſchäftsſphäre eines Jeden iſt und bleibt durch die Verordnungen vom 26. Mai 1801, 29. Oktober 1806 und 9. Merz 1807 beſtimmt. — Mehrere Miniſterien können in Einer Perſon vereinigt werden. Das Staatsſekretariat wird von einem jeden Miniſter für ſein Departement verſehen; daher müſſen alle königl. Dekrete von demſelben unterzeichnet werden, und nur mit dieſer Formalität werden ſie als rechtskräftig angeſehen. Die Miniſter ſind für die genaue Vollziehung der königlichen Befehle ſowohl als für jede Verletzung der Konſtitution, welche auf ihre Veranlaſſung oder ihre Mitwirkung Statt findet, dem Könige verantwortlich. Sie erſtatten jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zuſtand ihres Departements.

§. 2. Zur Berathſchlagung über die wichtigſten innern Angelegenheiten des Reichs wird ein geheimer Rath angeordnet, der neben den Miniſtern aus 12 oder höchſtens 16 Gliedern beſteht. Die geheimen Räthe werden von dem Könige anfänglich auf 1 Jahr ernennt, und nicht eher als nach 6jährigem Dienſte als permanent angeſehen. Der König und der Kronerbe wohnen den Sitzungen des geheimen Raths bei; in beider Abweſenheit präſidirt der älteſte der anweſenden Staatsminiſter. Der geheime Rath entwirft und diskutirt alle Geſetze und Hauptverordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem Könige durch die einſchlägigen Miniſterien zugetheilt werden, beſonders das Geſetz über die Auflagen, oder das Finanzgeſetz. Er entſcheidet alle Kompetenzſtreitigkeiten der Gerichtsſtellen und Verwaltungen, wie auch die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht geſtellt werden könne, oder ſolle. — Zur Führung der Geſchäfte wird der geheime Rath in 3 Sektionen getheilt: Jene der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung, der Finanzen und der innern Verwaltung. Eine jede Sektion beſteht wenigſtens aus drei Mitgliedern, nnd bereitet die Geſchäfte zum Vortrage im verſammelten Rathe vor.

§. 3. Der geheime Rath hat in Ausübung ſeiner Attribute nur eine berathende Stimme.

§. 4. An der Spitze eines jeden Kreiſes ſteht ein königl. Generalkommiſſaire, dem wenigſtens 3, höchſtens 5 Kreisräthe untergeordnet ſind; ferner beſteht in einem

jedem Kreiſe a) eine allgemeine Verſammlung, und b) eine Deputation. — Erſtere erwählt die Nationalrepräſentanten; Letztere wird vom Könige aus der Mitte der Kreisverſammlung gewählt, und bringt

1) Die zur Beſtreitung der Lokalausgaben nöthigen Auflagen in Vorſchlag, welche geſondert in den jährlichen Finanzetat aufgenommen, von den Rent- und Steuerbeamten mit den Auflagen des Reichs erhoben, und ausſchließlich zu dem Zwecke, wozu ſie beſtimmt ſind, verwendet werden müſſen.

2) Läßt ſie die, die Verbeſſerung des Zuſtandes des Kreiſes betreffenden Vorſchläge und Wünſche, durch das Miniſterium des Innern an den König gelangen. — Die Stellen bei der allgemeinen Verſammlung werden von dem Könige auf Lebenszeit vergeben: ſie werden aus denjenigen vierhundert Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchſte Grundſteuer bezahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und verſammeln ſich, ſo oft die Wahl eines Repräſentanten vorfällt, oder es der Monarch befiehlt. Ihre Verſammlungen dauern höchſtens 8 Tage. Der König ernennt den Präſidenten und die übrigen Offizianten auf eine oder mehrere Seſſionen: erſtere Stelle kann auch dem Generalkommiſſaire des Kreiſes übertragen werden. — Die Kreisdeputation wird jährlich zu dem dritten Theile erneuert. Der König ernennt die Glieder derſelben aus den Deputirten der allgemeinen Verſammlung. Der Name der Austretenden wird

durch das Los beſtimmt. Die Deputation verſammelt ſich jährlich auf höchſtens drei Wochen. Zeit und Ort des Zuſammentrites werden von dem Monarchen beſtimmt. Mit dem Vorſtande und den Sekretaires wird es ſo, wie bei der Generalverſammlung gehalten.

§. 5. Die Landgerichte üben die Lokalpolizei unter der Aufſicht der Generalkommiſſariate aus, und erhalten zu dieſem Behufe einen oder mehrere Polizeiaktuarien. Für eine jede ſtädtiſche und Ruralgemeinde wird eine Lokalverwaltung angeordnet werden.

§. 6. Die Gefälle, Steuern und Auflagen des Reichs werden, ſo wie die Lokalnebenbeiſchläge, durch die Rentämter, und die übrigen zur Einname der Auflagen beſtimmten Beamten erhoben.

§. 7. Alle Verwaltungsbeamten, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Beſtimmungen der Hauptverordnungen vom 1. Januar 1805 und 8. Junius 1807; jedoch werden alle künftig Anzuſtellenden nur dann als wirkliche Staatsbeamten angeſehen, wenn ſie ein Amt, welches dieſes Recht mit ſich bringt, ſechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben. Wegen der Unterſtützungsbeiträge der übrigen königlichen Diener und ihrer Witwen wird eine eigene zweckmäßige Verordnung erlaſſen werden.

Vierter Titel.

Von der Nationalrepräſentation.

§. 1. In einem jeden Kreiſe werden aus denjenigen zwei hundert Landeigenthümern, Kaufleuten oder

Fabrikanten, welche die höchſte Grundſteuer bezahlen, von den Wahlmännern ſieben Mitglieder gewählt, welche zuſammen die Reichsverſammlung bilden.

§. 2. Der König ernennt einen Präſidenten und vier Sekretaires aus den Mitgliedern der Verſammlung auf eine oder mehrere Sitzungen.

§. 3. Die Dauer der Funktionen der Deputirten wird auf ſechs Jahre beſtimmt; jedoch ſind ſie nach Verlauf dieſer ſechs Jahre wieder erwählbar.

§. 4. Die Nationalrepräſentation verſammelt ſich wenigſtens ein Mal im Jahre auf die vom Könige erhaltene Zuſammenberufung, welcher die Verſammlung eröfnet und ſchließt. Er kann ſie auch vertagen oder auflöſen; jedoch muß im letzten Falle wenigſtens innerhalb zwei Monaten eine Neue zuſammen berufen werden.

§. 5. So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichsrepräſentation vorzunehmen iſt, werden entweder alle oder die betheiligte Kreisverſammlung durch königliche offene Briefe, welche der Miniſter des Innern expedirt, hierzu aufgefordert.

§. 6. Die Verſammlung wählt unter ſich Kommiſſionen von drei, höchſtens vier Mitgliedern: Jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staatsſchulden. Dieſe verſammeln ſich und korreſpondiren mit den einſchlägigen Sektionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Geſetze und Hauptreglements ſowohl,

als den jährlichen Finanzetat, ſo oft es die Regierung von ihnen verlangt.

§. 7. Die auf ſolche Art vorbereiteten Geſetze werden an die Repräſentation durch zwei, höchſtens drei Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Verſammlung ſtimmt darüber durch den Weg des geheimen Skrutiniums nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand iſt befugt, das Wort zu führen, als die königlichen Kommiſſaires aus dem geheimen Rathe, und die Glieder der einſchlägigen Kommiſſion der Repräſentation.

Fünfter Titel.

Von der Juſtiz.

§. 1. Die Juſtiz wird durch die, in geeigneter Zahl beſtimmten, Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich beſteht eine einzige oberſte Juſtizſtelle.

§. 2. Alle Gerichtsſtellen ſind verbunden, bei Endurtheilen die Entſcheidungsgründe anzuführen.

§. 3. Die Glieder der Juſtizkollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernennt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

§. 4. Der König kann in Kriminalſachen Gnade ertheilen, die Stafe erlaſſen oder mildern, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitſache oder angefangene Unterſuchung hemmen, vielweniger eine Partei ihrem geſetzlichen Richter entziehen.

§. 5. Der königl. Fiskus wird in allen ſtreitigen Privatrechtsverhältniſſen bei den königl. Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Güterkonfiskation hat in keinem Falle, Den der Deſertion ausgenommen, Statt; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers ſequeſtrirt, und die Gerichtskoſten damit beſtritten werden.

§. 7. Es ſoll für das ganze Reich ein eigenes bürgerliches und peinliches Geſetzbuch eingeführt werden.

Sechster Titel.

Von dem Militairſtande.

§. 1. Zur Vertheidigung des Staats, und zur Erfüllung der durch die rheiniſche Bundesakte eingegangenen Verbindlichkeiten, wird eine ſtehende Armee unterhalten.

§. 2. Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militairkonſkription ergänzt.

§. 3. Die Armee handelt nur gegen äuſſere Feinde; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem beſondern Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militairmacht von der Zivilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 4. Die Militairperſonen ſtehen nur in Kriminal- und Dienſtſachen unter der Militairgerichtsbarkeit; in allen Uebrigen aber ſind ſie, wie jeder Staatsbürger, den einſchlägigen Zivilgerichten unterworfen.

§. 5. Die Bürgermilitz wird beſtätigt. Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten wird eine Nationalgarde und zur Handhabung der Polizei eine Gensdarmerie errichtet werden.

Dies ſind die Grundlagen der künftigen Verfaſſung Unſers Reichs. Ihre Einführung wird hiemit feſtgeſetzt auf den 1. Oktober dieſes Jahrs. In der Zwiſchenzeit werden die hiernach zu entwerfenden Geſetzbücher, ſo wie die einzelnen organiſchen Geſetze, welche obigen Beſtimmungen theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weiſe ihres Vollzugs vorzeichnen, nachfolgen.

Völker Unſers Reichs! Die Befeſtigung eurer gemeinſchaftlichen Wohlfart iſt Unſer Ziel. Je wichtiger euch daſſelbe erſcheint, und je durchdrungener ihr von der Erkenntniß ſeyd, daß kein beſonderes Wohl ſich anders, als in der engſten Verbindung mit dem Allgemeinen dauerhaft erhalten kann, deſto ſicherer wird dieſes Ziel erreicht, und Unſere Regentenſorge belohnt werden.

So gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, am erſten Tage des Monats Mai, im Ein tauſend acht hundert und achten Jahre, Unſeres Reiches im Dritten.

Max Joſeph.

(L. S.)

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompeſch.

5.) Verordnung, die neue Miniſterial-organiſation betreffend; vom 26. Mai 1801. *)

Maximilian Joſeph, Kurfürſt ꝛc. ꝛc.

Seit dem Antrite Unſerer Regierung iſt Unſer unabläßiges Beſtreben dahin gerichtet geweſen, bei dem Geſchäftsgange derſelben jede geprüfte Erfahrung zu benützen, um der Verwaltung der Uns anvertrauten Staaten eine ſolche Ordnung, Thätigkeit und Einheit zu verſchaffen, welche Sie der möglichſten Vollkommenheit allmählig näher zu bringen im Stande iſt.

Zu dem Ende haben Wir zur oberſten Leitung ſämmtlicher Staatsgeſchäfte Unſer geheimes Miniſterium in 4 Departements, nemlich:

A.) Der auswärtigen Angelegenheiten;

B.) Der Finanzen;

C.) Der Juſtiz und Polizei;

D.) Der geiſtlichen Sachen,

abgetheilt, und einem Jeden derſelben einen beſtimmten Geſchäftskreis angewieſen, nebſt dem eine Zentralverſammlung dieſer ſämmtlichen Miniſterialdepartements in einem Staatsrathe angeordnet, in welchem alle sistematice aufzuſtellenden allgemeinen Regierungsgrundſätze,

*) Da die hier folgenden allerhöchſten Verordnungen durch vorſtehende Konſtitution 3. Tit. §. 1. beſtätiget worden ſind, ſo muß man ſie als neu gegeben und als Beſtandtheile der Konſtitution anſehen.

und überhaupt die wichtigeren Regierungsgegenſtände behandelt werden ſollen.

Demnach gehören zum Geſchäftskreiſe:

A.) Des geheimen Miniſterialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten.

1.) Alle Gegenſtände des auswärtigen Staatsrechtes.

a) Die Anſtellung der Miniſter, Abgeſandten, und ſonſtigen Agenten, mit ihren Subalternen, bei Reichs- und Kreisverſammlungen, dann den teutſchen und übrigen europäiſchen Höfen.

b) Ihre Inſtruktion, und die Führung der nöthigen Korreſpondenz mit Dieſen ſowohl, als den auswärtigen Höfen, ihren Miniſterien, und ſonſtigen höchſten Zivil- und Militairſtellen.

c) Die Einleitungen, Unterhandlungen, und der Abſchluß der Verträge mit fremden Staaten in- und auſſerhalb Teutſchlands.

d) Grenzſtreitigkeiten und ſonſtige Differenzien mit benachbarten Staaten.

e) Alle Gegenſtände, welche Unſere Gerechtſame auſſer Landes, oder Gerechtſame anderer Reichsſtände im Lande betreffen.

f) Alle active und passive Staatsprätenſionen.

g) Nachſteuerſachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen.

h) Reichstags- Kreis- und reichsgerichtliche Angelegenheiten.

2.) Vom innern Staatsrechte.

a) Sämmtliche Landeshoheits- und Lehenſachen, in ſo weit dieſe nicht Gegenſtände der in einigen Unſerer Erblande noch hergebrachten beſondern Lehensgerichtsbarkeit ſind.

b) Alle konſtitutionellen Fragen, die ſich mit den Ständen der verſchiedenen Provinzen in Anſehung der individuellen und kollektiven Prärogativen der privilegirten Klaſſe ergeben können.

c) Die Verhandlungen mit den Ständen über Poſtulatgegenſtände, gemeinſchaftlich mit dem Finanzminiſter.

d) Die Prozeſſe bei den Juſtizkollegien über Territorialgerechtſame, Fideikommißſtücke, u. ſ. w. wenn darüber Anfragung bei der höchſten Stelle geſchehen.

e) Alle Gegenſtände, welche die Erhaltung des Hausfideikommiſſes, die Beobachtung der Familienverträge, überhaupt Unſer Privatfürſtenrecht betreffen.

3.) Die Aufſicht über Haus- und Staatsarchive.

B.) Des Finanzdepartements.

Der Vortag, die obere Aufſicht und Leitung.

a) Ueber alle direkten Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung, und Beziehung in verfaſſungsmäßigen

Benehmen mit den Ständen der Provinzen, wo ſolches erfordert wird.

b) Ueber alle indirekten Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung; — über die Mauten, Land- und Waſſerzölle, Akziſe, Brücken- und Weggelder, u. ſ. w.

c) Ueber ſämmtliche landesfürſtliche Kammergüter, Kaſten- Keller- Forſt- Brau- Salinen- Münz- Bergwerkswesen, und ſonſtige nutzbare Regalien.

d) Ueber die Verausgabung der Staatseinkünfte, ſowohl zur Staatsregierung, als Hofhaltung.

e) Ueber das geſammte Rechnungsweſen derſelben.

f) Ueber die bei den Landesdirektionen in Finanz- und Kameralgegenſtänden angeordneten Deputationen, und über die in den Provinzen noch beſtehenden Rent- und Rechnungskammern, ſo wie über ſämmtliche deren Untergeordnete.

g) Der Vortrag über die Beſetzung ſämmtlicher zur Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte angeordneten landesfürſtlichen Unterſtellen.

h) Die Oberaufſicht über die hieſige Hauptkaſſe ſowohl, als die übrigen Provinzial- Landes- Rent- und Kammerkaſſen.

i) Der Vortrag über Verbeſſerungen der Verwaltung der Staatseinkünfte, und Beſchränkungen der darauf ruhenden Ausgaben.

k) Die Oberaufſicht über Agrikultur, Fabriken und Manufakturen, und überhaupt die obere Leitung des Kommerzes, der Induſtrie und Gewerbe, in

ſo fern nicht beſondere Rechte darunter betheiliget ſind, in welchem Falle ein gemeinſchaftliches Benehmen mit dem Juſtizdepartement erfordert wird, wo dieſem alsdann der Hauptvortrag zu überlaſſen iſt.

l) Die Direktion über den Waſſerbau und ſämmtliche Chauſſeen, Straßen und Brücken.

m) Die Bearbeitung der Finanz- und Poſtulatsgegenſtände zu den Verhandlungen mit den Ständen der verſchiedenen Provinzen; die Entwerfung der darauf Beziehung habenden Schriften, in gemeinſchaftlichen Benehmen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

n) Der Vortrag über Zivilgnadenpenſionen, und über neue, nicht bereits ſtatusmäßige beſtimmte Beſoldungen der bei der innern Staats- und Juſtizverwaltung anzuſtellenden Individuen; Letzteres jedoch nach gemeinſchaftlichen Benehmen mit den geeigneten Departements.

C.) Des Departements der Juſtiz und Polizei.

a) Die Aufſicht über alle hohen und niederen Tribunale, über die Juſtizbeamten und ihre Subalternen.

b) Der Vortrag über Dienſtbeſetzung und Dienſtentlaſſung, rückſichtlich der Juſtiz- und Polizeiämter, benehmlich mit dem Finanzdepartement, wo die Stelle mit einer Kameralverwaltung verbunden iſt.

c) Der Vortrag über Verbeſſerung und Erläuterung der Geſetze in Juſtizſachen, ſo, wie über Reformen im Juſtizweſen.

d) Der Vortrag über Verfaſſung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, benehmlich mit dem Finanzdepartement.

e) Der Vortrag bei höchſten Entſcheidungen der Jurisdiktionsſtreitigkeiten zwiſchen mehreren landesfürſtlichen Gerichtsbarkeiten.

f) Die Ermäßigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsſtandes, ſo weit ſolche nicht zur Entſcheidung des ordentlichen Richters geeignet iſt.

g) Unterſuchung aller Fragen, die der Entſcheidung des Regenten von den Tribunalen überlaſſen werden.

h) Alle Rekourſe über verzögerte und verweigerte Juſtiz.

i) Die Ertheilung der auf den Zivilſtand Bezug habenden Rechte und Privilegien: als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmäßigkeit, Adelsverleihung ꝛc.

k) Die Verleihung von Moratorien, Konſenſen zu Fideikommiſſesveräuſſerungen bei Privaten ꝛc.

l) Die Aufname der Advokaten, Prokuratoren und Notarien.

m) Die Gegenſtände der Lehensgerichtsbarkeit, wo ſolche noch in Uebung iſt.

n) Alle Gegenſtände der Polizei im engern Sinn, welche die Erhaltung der öffentlichen inneren Ruhe, und Sicherheit der guten Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit zum Zwecke haben.

o) Die Aufſicht über alle Anſtalten, welche ſich darauf beziehen, insbeſondere über alle Armen- Kranken- Zucht- und Verpflegungsanſtalten; jedoch benehmlich mit dem geiſtlichen Departement, in ſo weit dabei Gegenſtände in die Erziehung einſchlägig vorkommen, welche zu Dieſem auſchließend gehören.

p) Der Vortrag über Errichtung der dazu nöthigen Etabliſſements oder Verbeſſerung der Beſtehenden, benehmlich mit dem Finanzdepartement, in ſo weit neue Ausgaben aus Unſern Kaſſen dadurch veranlaſſet werden; folglich

q) die oberſte Leitung über die meiſten Gegenſtände, welche nach der Inſtruktion der Generallandesdirektion der zweiten Deputation derſelben in Polizeiſachen übertragen ſind; insbeſondere

r) die Oberaufſicht über die Adminiſtration der Städte, Märkte und Gemeinden.

s) Alle Gegenſtände der ſtaatswirthſchaftlichen Polizei, bei welchen beſondere Rechte und Privilegien vorkommen, jedoch benehmlich mit dem Finanzdepartement.

D.) Des Departements der geiſtlichen Sachen.

a) Die Handhabung der landesfürſtlichen Rechte über die in Unſern Staaten beſtehenden Kirchen- und religiöſen Gemeinden.

b) Der Vortrag und die Aufſicht über die mit den Biſchöfen beſtehenden Verhältniſſe.

c) Die Korreſpondenz, welche wegen Ausübung der Diöceſanrechte mit den auswärtigen Biſchöfen und ihren Offizialen geführt werden muß, benehmlich mit dem auswärtigen Departement.

d) Der Vortrag über die Verhältniſſe des päbſtlichen Stuhles, gleichfalls benehmlich mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

e) Der Vorſchlag zu allen erledigten Benefizien, deren Verleihung Uns zuſtehet.

f) Die oberſte Aufſicht über das Rechnungsweſen, Verwaltung ſämmtlicher geiſtlicher Güter, und der in Unſern Erblanden beſtehenden geiſtlichen Gemeinden in Städten, Märkten und auf dem Lande.

g) Die oberſte Aufſicht und Leitung über alle frommen Stiftungen und Stipendien.

h) Die unmittelbare oberſte Leitung des hieſigen geiſtlichen Rathes, des reformirten Kirchenrathes, des lutheriſchen Konſiſtorii, und der Verwaltung der geiſtlichen Güter in der Rheinpfalz, dann der ſimultaniſchen Kirchendeputation in Sulzbach.

i) Der Vortrag über Alles, was landesfürſtliche

Rechte über die Perſon, Güter und Handlungen der Geiſtlichen betrift, wie auch diejenigen Rechte, welche Wir als Landesfürſt insbeſondere über die proteſtantiſchen Kirchen in Unſern verſchiedenen Provinzen auszuüben haben.

k) Die Generalaufſicht über Gegenſtände der Geiſteskultur und ſittlichen Bildung, als: Nationalerziehung, Schulweſen, Kollegien, Univerſitäten, Akademien, Bibliotheken, und ſonſtige Anſtalten zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften.

l) Die oberſte Aufſicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen.

m) Die Leitung und Oberaufſicht über die Verwaltung und Verwendung des zu den Schulen angewieſenen Fonds.

Nach dieſer Miniſterialorganiſation iſt zwar die oberſte Staatsverwaltung nach allen ihren Zweigen Unſerer ſämmtlichen Erbländer, ohne Unterſchied der Provinzen, dergeſtalt vertheilet, daß keine Provinz unter einem Miniſterio allein, ſondern unter Allen, nach den einem Jeden zugetheilten Gegenſtänden, ſtehen ſolle.

Aus beſondern Gründen ſind Wir aber bewogen worden, die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg noch zur Zeit der alleinigen oberſten Leitung Unſers Miniſterialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten zu belaſſen; wornach Alles, was aus dieſen beiden Provinzen ad Intimum gebracht wird, ohne Unterſchied der

Geſchäfte bis auf eine andere Entſchließung, an dieſes Departement zu richten iſt.

Sämmtliche Landesdirektionen ſtehen zwar in Anſehung der Gegenſtände, die ſie behandeln, unter der Leitung der vier Miniſterialdepartements; was aber das Raths- und Kanzleiperſonal derſelben, ſo, wie die auf ihre innere Einrichtung und Kollegialverfaſſung Bezug habenden Gegenſtände betrift, ſo ſollen dieſe, wie Wir ſchon bereits durch eine beſondere Verordnung beſtimmt haben, der speziellen Aufſicht und Leitung des jedesmaligen älteſten Staats- und Konferenzminiſters untergeben ſeyn, welchem auch in dieſer Eigenſchaft die oberſte Aufſicht über die Landesarchive zuſtehet.

Damit nun Unſere ſämmtlichen Unterthanen und Landesſtellen wiſſen, zu welchem Miniſterialdepartement dieſe oder jene Gegenſtände geeignet ſind, ſo ſoll gegenwärtige Miniſterialorganiſation in Druck gelegt, an die Behörden verſendet, und durch die Regierungsblätter publizirt werden.

Zugleich ſollen auch denſelben, in Anſehung der bei Unſerer Perſon anzubringenden Beſchwerden und ſonſtigen Vorſtellungen folgende Vorſchriften öffentlich bekannt gemacht werden.

1.) Jeder an Uns gerichteten Vorſtellung, wenn dieſelbe auf irgend einen Theil der Staatsverwaltung Bezug hat, iſt dasjenige Miniſterialdepartement beizuſetzen, zu welchem der Gegenſtand nach der eben bemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unſern lieben und

getreuen Unterthanen den Rekurs an Unſere Perſon in gerechten Klagen niemals erſchweren oder verſagen wollen, ſo werden die Bittſchriften, wie zeithero, bei Unſerm Kabinet unmittelbar eingegeben; doch ſoll jedes Mal das Departement auf der Schrift bemerkt ſeyn, zu deſſen Geſchäftskreiſe der Gegenſtand derſelben gehört.

2.) Sollen die geeigneten mittleren Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereien dadurch zweckwidrig vervielfältiget werden, und der ordentliche Geſchäftsgang geſtöret wird.

Jeder muß daher mit ſeiner Bittſchrift oder Beſchwerde zuerſt an die ihm vorgeſetzte Behörde ſich wenden, und nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände bei den Landeskollegien der Provinz Hilfe ſuchen; — nur dann, wenn er allda ſeinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeinet, daß ihm zu nahe geſchehen ſey, oder der Gegenſtand ſeiner Natur nach zur höhern Entſcheidung geeignet iſt, kann er bei der höchſten Stelle auf die oben bemerkte Art ſein Geſuch anbringen; jedoch immer mit Beilegung der von dem Landeskollegio enthaltenen letzten Reſolution, oder derjenigen Vorſtellung, durch welche eine ſolche allda fruchtlos nachgeſucht worden iſt.

Wer dieſes auſſer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß ſeine Bittſchrift ohne Entſchließung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

3.) Da Wir auch die Dienſtſtellen nicht ohne vorſchriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter

deren Aufſicht ſie ſtehen, zu verleihen geſonnen ſind, ſo haben ſich alle Diejenigen, welche erledigte Dienſte nachſuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. In andern bloßen Gnadenſachen iſt aber das Geſuch, wie zeithero üblich war, unmittelbar an Unſere Perſon zu richten.

Geſetzwidrige oder unſchickliche Geſuche werden ohne weitere Entſchließung dem Supplikanten zurückgegeben werden.

4.) Wegen ſolcher Gegenſtände, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entſchiedene Verfügung erlaſſen haben, ſoll Uns Niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. — Eben ſo wenig

5.) iſt es erlaubt, gegen die beſtehenden Geſetze über Rekurſe in Juſtiz- und Polizeiſachen, in dergleichen Angelegenheiten ſich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsſtreitigkeiten, welche in den zuläßigen Inſtanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bei Uns keine Aenderung nachgeſuchet werden. — Wir werden vielmehr zur Sicherſtellung des Eigenthums einen Jeden kräftig bei den durch Judicate erſtrittenen Gerechtſamen ſchützen, und deshalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen geſtatten, wodurch die Prozeſſe verewiget, und der Zweck einer ſchnellen, gründlichen und unparteiiſchen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6.) Da Wir die Veranſtaltung getroffen haben, daß auf eine jede Vorſtellung, ſo ſchleunig als möglich iſt,

eine geeignete und unparteiiſche Entſchließung ertheilt werde, ſo kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn ſie ihre Eingaben mit Aufwand großer Koſten und Verſaumung ihrer Geſchäfte oder Gewerbe perſönlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieſer Abſicht erneuern Wir auch die ſchon mehrmalen ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Kollegien oder andern Geſellſchaften an Uns abgeſendet werden wollen. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Wir in allen dieſen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keines Wegs aber den vertrauten Zutrit zu Unſerer Perſon Unſeren lieben und getreuen Unterthanen verſchließen wollen.

7.) Damit Wir deſto mehr geſichert werden, daß wiſſentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen beſonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgeſetzte Uns vorgetragen werden, ſollen diejenigen Ausſchreiben zur genauen Beobachtung wiederholt eingeſchärfet werden, nach welchen die Parteien, welche ihre Schriften nicht ſelbſt verfertigen können, die Vorſicht zu gebrauchen angewieſen ſind, dieſe allzeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beiſetzung des Deſervits, oder wo die Beiſtandsleiſtung des Advokaten nach der Natur des Geſchäftes nicht erforderlich iſt, von dem Schriftverfaſſer mit unterzeichnen zu laſſen.

Unſerer Generallandesdirektion wird dieſe Normaleinrichtung und Vorſchrift zur eigenen gehorſamſten Nach-

achtung und weiteren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt hiemit zugefertiget.

München, den 26. Mai 1801.

Maximilian Joſeph, Kurfürſt.

Freiherr von Montgelas.

Ad Mandatum Sereniſsimi Domini Electoris proprium.

v. Krauß.

An die Generallandesdirektion alſo erlaſſen.

6.) Verordnung, die Miniſterialorganiſation betreffend; vom 29. Oktober 1806.

Se. königl. Majeſtät haben auf Vorſtellung Allerhöchſtihres Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, wegen Zuname der Geſchäfte, die bisherige Einrichtung, nach welcher die oberſte Leitung der geſammten Staatsverwaltung in den neu erworbenen Provinzen gedachtem Miniſterium übertragen war, durch ein allerhöchſtes Reſkript vom 29. Oktober dieſes Jahres abgeändert, und folgende Eintheilung der Miniſterialgeſchäfte getroffen:

1) Das königliche geheime Miniſterium wird in vier Departements abgetheilt, nemlich:

a) der auswärtigen Angelegenheiten,

b) des Innern,

c) der Finanzen. und

d) der Juſtiz.

2) Dieſer Abtheilung gemäß erſtreckt ſich der einem jeden Departement zugewieſene Geſchäftskreis auf die königlichen geſammten Provinzen; und Keine derſelben ſteht ausſchließlich unter der Leitung eines beſondern Departements.

3) Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten beſorgt alle Gegenſtände des äuſſern und innern Staatsrechtes, wie ſie demſelben durch die Miniſterialorganiſation vom 26. Mai 1801, (ſ. Regierungs- und Intelligenzblatt gedachten Jahrgangs S. 353—56) zugetheilt worden ſind; und behält dabei über das Poſtweſen, ſo wie über das Haus- und Staatsarchiv die beſondere Aufſicht. Auch hat daſſelbe den Vortrag über die Ertheilung der auf den Zivilſtand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmäßigkeit, Adelsverleihung u. ſ. w.

4) Das Miniſterium des Innern erhält:

a) den Vortrag über die geiſtlichen Verhältniſſe, benehmlich mit dem auswärtigen Departement, wenn ſie mit auswärtigen Verhältniſſen in Beziehung ſtehen;

b) die Handhabung der Rechte des Regenten über die in den königl. Staaten beſtehenden Kirchen, und religiöſen Gemeinden;

c) die Oberaufſicht über alle milden Stiftungen und Stipendien;

d) die allgemeine Aufſicht über Gegenſtände der Geiſteskultur und ſittlichen Bildung, als Nationalerzie-

hung, Schulweſen, Kollegien, Univerſitäten, Akademien, öffentliche Bibliotheken, oder ſonſtige Anſtalten zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften;

e) die Oberaufſicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen;

f) die Leitung der Verwendung des zu den Schulen angewieſenen Fonds;

g) die Oberaufſicht und Leitung über die geſammte Staats- und Landespolizei, über Agrikultur, Fabriken und Manufakturen, überhaupt über Induſtrie und Gewerbe, in ſoferne nicht beſondere Rechte dabei betheiliget ſind, in welchem Falle ein gemeinſchaftliches Benehmen mit dem Juſtizdepartement eintrit, und dieſem der Hauptvortrag überlaſſen wird;

h) die Oberaufſicht und Leitung über den Waſſer- Straßen- und Brückenbau; die Feſtſetzung des Etats der darauf zu verwendenden Ausgaben geſchieht im gemeinſchaftlichen Benehmen mit dem Finanzminiſterium, welches die Gelder anzuweiſen, und über das darin einſchlägige Rechnungsweſen die Oberaufſicht zu führen hat;

i) die Oberaufſicht über alle Anſtalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben; insbeſondere aber alle Armen- Kranken- und Verpflegungsanſtalten;

k) den Vorſchlag der in dieſer Abſicht zu rrrichtenden Etabliſſements, oder der Verbeſſerung der ſchon Beſtehenden, jedoch benehmlich mit dem Finanzminiſterium, ſo oft neue Ausgaben aus den Staatskaſſen dadurch veranlaßt werden;

l) die Oberaufſicht über das geſammte Medizinalweſen;

m) die Oberaufſicht über die Adminiſtration der Städte, Märkte und Gemeinden.

5) Die Miniſterialdepartements der Finanzen und Juſtiz behalten zur oberſten Aufſicht und Leitung die ihnen in oberwähnter Miniſterialorganiſation von 1801 zugetheilten Gegenſtände; (ſ. Regierungs- und Intelligenzblatt gedachten Jahrgangs S. 355—358) jedoch mit Ausname derjenigen, welche in den vorhergehenden Paragraphen 3. und 4. davon ausgeſchieden ſind.

6) Sämmtliche Generalkommiſſariate und Landesdirektionen ſtehen zwar überhaupt, nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände, welche ſie behandeln, unter der Leitung der vier Miniſterialdepartements; was aber das Raths- und Kanzleiperſonal derſelben, ſo wie die auf ihre innere Kollegialverfaſſung Bezug habenden Gegenſtände betrift, ſo bleiben dieſe der ſpeziellen Aufſicht und Leitung des jedesmaligen älteſten Staats- und Konferenzminiſters untergeben, dem auch in dieſer Eigenſchaft die oberſte Leitung über die Landesarchive zuſteht.

7) Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt dem geheimen Staats- und Kon-

ferenzminiſter, Freiherrn von Montgelas, belaſſen worden, welcher zugleich das Miniſterium des Innern übernimmt.

Das Miniſterium der Finanzen haben Se. königl. Majeſtät Allerhöchſtihrem Generalkommiſſaire im Herzogthum Berg, Freiherrn von Hompeſch, mit dem Titel und Range eines geheimen Staats- und Konferenzminiſters übertragen.

Das Juſtizminiſterium in unbeſchränkter Ausdehnung auf die geſammten königlichen Staaten hat der geheime Staats- und Konferenzminiſter, Graf von Morawitzky, erhalten.

8) Se. königl. Majeſtät haben zugleich verordnet, daß alle wichtigen, inneren Staatsangelegenheiten jedes Mal in einer Zentralverſammlung der Miniſterien, die mit Zuziehung eines oder zwei geheimer Referendaire jedes Miniſterialdepartements den Staatsrath bildet, vorgenommen werden ſollen, und ſowohl die Gegenſtände, die zur Berathung in den Staatsrath gehören, als die Art und Weiſe, wie ſie darin zu behandeln ſind, beſtimmt.

Obige neue Miniſterialorganiſation nimmt mit dem 21. November laufenden Jahres ihren Anfang.

Anmerkung.

Die allerhöchſte Verordnung vom 9. Merz 1804 wegen Vertheilung der Miniſterialgeſchäfte iſt in dem königl. Regierungsblatte nicht erſchienen. Ich kann ſie daher nicht weiter bekannt machen. In der Konſtitution iſt das angegebene Jahr 1807 ein Druckfehler.

7.) Verordnung, die kurpfalzbaierſchen Schulden- und Fideikommißpragmatiken betreffend; vom 20. Oktober 1804.

Wir Maximilian Joſeph, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürſt zu Bamberg, Wirzburg, Augsburg, Freiſing und Paſſau, Fürſt und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürſteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenſtein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wettenhauſen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrſee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc., des heil. römiſchen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Kurfürſt.

Fügen hierdurch zu wiſſen:

In dem mit Unſers Schwagers, des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden am 12. Oktober 1796 zu Ansbach geſchloſſenen Hausvertrage haben Wir den Gegenſtand der landesfürſtlichen Schulden als eine der wichtigſten Angelegenheiten ſowohl für den Wohlſtand Unſers Hauſes, als das Glück Unſrer Lande betrachtet; — Traurige Beiſpiele belehrten Uns über die unglücklichen Folgen, welche zerrüttete Finanzen in ſo vielen Staaten ſchon hervorgebracht haben; wie nicht nur die Auflagen der Unterthanen, die nach ihrem Zwecke nur für wahre Staatsbedürfniſſe erhoben, und einzig

dafür verwendet werden ſollten, unverhältnißmäßig, und gegen ihre eigentliche Beſtimmung vermehrt, — wie dem Landesregenten alle Mittel zur Ausführung und Verbeſſerung nützlicher Anſtalten entzogen, und alle Staatskräfte zur Belebung der Induſtrie gelähmt werden, — wie eine durch übermäßige Schulden bedrängte Regierung zu den landverderblichen Hilfsquellen ihre Zuflucht nehmen muß, und am Ende die Achtung und das Vertrauen benachbarter Staaten, und dadurch ſeine ganze politiſche Exiſtenz verliert.

Wir hielten es darnach für eine heilige Pflicht gegen die Unſrer Regierung anvertrauten Unterthanen, gegen Uns ſelbſt, und Unſre fürſtliche Deſzendenz, auf ſolche Mittel zu ſinnen, durch welche theils die dermalige Schuldenlaſt gemindert, und nach und nach abgetragen werden könne, theils einem ſolchen ſchweren Uebel für die Zukunft begegnet werden möge.

Nach reifer Erwägung aller Umſtände ſcheint Uns, daß dieſer Zweck am vollſtändigſten werde erreicht werden, wenn Wir ſichere Fonds zur Tilgung der alten Schulden ausmitteln, und für ihre genaue Verwendung ſorgen; dann bei künftig zu kontrahirenden Schulden ſowohl die Urſachen, welche die Aufname eines Kapitals rechtfertigen, als auch die übrigen formellen Erforderniſſe zu ihrer Gültigkeit für immer feſtſetzen.

Wir glauben durch dieſe Beſchränkungen keines Wegs weder Unſre eigenen noch Unſrer Nachfolger landesfürſtlichen Rechte und Prärogative zu ſchmälern, wenn

Wir Uns und ihnen die ſchädliche Leichtigkeit wohlmeinend benehmen, zum Verderben Unſers Hauſes und Unſrer Unterthanen Schulden willkührlich zu kontrahiren, und wenn Wir Uns und ihnen die gewiſſenhafteſte Verwendung der Staats- und Kammereinkünfte zu ſolchen Zwecken auflegen, wozu ohnehin ſchon jeder Regent verpflichtet iſt.

Wir verſprechen darnach auf das heiligſte für Uns ſelbſt, und machen es Unſern Erben und Nachfolgern zur immerwährenden und unwiderruflichen Verbindlichkeit, keine neuen Kapitalien unter irgend einem Vorwande künftig aufzunehmen, als für dringende Landesbedürfniſſe und zum wahren Nutzen Unſrer Länder. Dieſe Schulden allein, wenn ſie zu den bemerkten Zwecken aufgenommen, und auch wirklich dafür verwendet worden ſind, ſollen als rechtmäßige Schulden in Zukunft anerkennt werden.

Damit aber hierüber Niemand in Ungewißheit bleibe, ſo werden dahin alle diejenigen Schulden gerechnet, welche gemacht werden.

a) Um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zur Rettung des Herrn oder des Landes in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten;

b) um denjenigen Schaden zu erſetzen, welcher durch Krieg verurſacht wird, oder um die Kriegsbürde zu erleichtern;

c) zur Aushilfe der Unterthanen bei einer einfallenden Hungers- oder ſonſtigen Noth;

d) zur Wiedererbauung der zerſtörten unentbehrlichen landesfürſtlichen Reſidenzſchlöſſer und nothwendiger Staatsgebäude;

e) zur Tilgung fremder Anſprüche auf das Ganze, oder einen Theil des Landes;

f) zu Erwerbungen von Herrſchaften, Gerechtſamen, Gütern und nutzbaren Renten; — zu Ablöſung von Pfandſchaften;

g) zu ſolchen kundbaren Landesverbeſſerungen, deren Nutzen allgemein eingeſehen und anerkannt wird;

h) um den fürſtlichen Witwen ihr Heirathsgut und übriges eingebrachtes Vermögen zurück zu erſtatten, jedoch nur in ſo weit, als man im Stande ſeyn wird, deſſen Verwendung zum Beſten des Landes zu erweiſen;

i) zur Tilgung älterer auf höheren Zinſen ſtehenden Kapitalien.

Alle unter vorbemerkte Klaſſen nicht gehörigen Schulden, welche ohne Noth, aus Verſchwendung und übler Wirthſchaft, oder gar mit Gefährde kontrahirt werden, es mag übrigens, aus welchem Scheingrunde es nur immer wolle, geſchehen, ſind als ungültige, die Staatswohlfart zerſtörende Handlungen anzuſehen, und können nie eine rechtliche Klage gegen den Regenten und Seinen Nachfolger oder das Kammer- und Staatsvermögen begründen, wornach Wir über ſolche Schulden ausge-

ſtellte Verſchreibungen als unkräftig und nichtig erklären.

Damit zugleich bei künftigen Schuldverſchreibungen den Unterſchleifen mit möglichſter Vorſicht vorgebeugt werde, ſo ſollen allezeit folgende Förmlichkeiten als weſentliche Erforderniſſe dabei beobachtet werden:

I. Ehe das zu einem der oben angezeigten Behufe aufzunehmende Kapital wirklich erborgt wird, ſo muß erſt eine ſorgfältige Unterſuchung vorhergehen, ob diejenigen Umſtände vorhanden ſind, welche die zu kontrahirende Schuld zu einer Rechtmäßigen machen; ob die angeführte Noth nicht allenfalls dadurch entſtanden ſey, daß die Staatsgefälle nicht zu den Zwecken, wofür ſie beſtimmt ſind, ſondern anders wohin auf eine unerlaubte Art verwendet worden ſind.

Dieſe Unterſuchung ſoll durch die beiden geheimen Miniſterialdepartements, nemlich Das der auswärtigen Angelegenheiten, welchem die Erhaltung Unſers Stammguts vorzüglich obliegt, dann das geheime Miniſterialfinanzdepartement in einer gemeinſchaftlichen Sitzung angeſtellet werden; über ihre Berathſchlagung iſt ein ausführliches Protokoll zu führen, welches von allen gegenwärtigen Mitgliedern der genennten Departements unterſchrieben werden muß.

Wenn das aufzunehmende Kapital für die Bedürfniſſe oder zum Nutzen einer beſondern Provinz beſtimmt iſt, ſo ſoll die einſchlägige aus dem Präſidenten und dem

Direktor der ſtaatswirhſchaftlichen Deputation in jeder Provinz beſtehende Finanzetatskuratel über die Nothwendigkeit oder den Nutzen der Schuld durch das geheime Miniſterialfinanzdepartement vernommen werden.

Auf ihren eingehenden Bericht und Berathſchlagungsprotokoll iſt bei der oben bemerkten Miniſterialunterſuchung die geeignete Rückſicht zu nehmen.

Wenn das Reſultat der Miniſterialunterſuchung eine rechtmäßige Urſache nach den obigen Beſtimmungen zur Aufname eines Kapitals erkennt, ſo ſoll Uns hierüber ein motivirter ſchriftlicher Antrag, welchem die Berathſchlagungsprotokolle ſowohl der Provinzialetatskuratel (in dem bemerkten Falle) als der beiden Miniſterialdepartements beiliegen, in einer Miniſterialkonferenz durch den Finanzminiſter oder deſſen Stellvertreter gemacht, und Unſere höchſte Genehmigung erholet werden; wobei Wir Uns aber vorbehalten, ſolche auch in jenen, zwar nicht erwartenden Fällen zu ertheilen, wenn die in den vorherigen Punkten vorgeſchriebenen Zwecke eines Anlehens durch offenbare und grundloſe Widerſetzlichkeit der Stellen verkennt, oder entfernet werden wollten, — und Wir nach vorausgegangener Unterſuchung in der geheimen Staatskonferenz die wirkliche Nothwendigkeit einer Kapitalsaufname nach den ſanktionirten Grundſätzen erkennt haben.

II. Erhält dieſer Antrag nach der eben bemerkten Art Unſere Genehmigung, ſo darf erſt zur wirklichen Aufname des Kapitals vorgeſchritten werden.

III. Das Finanzdepartement erläßt nunmehr wegen der erforderlichen Summe und des auszumittelnden Amortizationsfonds das Geeignete an die einſchlägige Finanzetatskuratel, welche ſowohl über die vortheilhafteſte Art, das Kapital aufzubringen, Vorſchläge zu machen, als auch die ſchicklichſten Fonds zur Hipothek und zur Bezahlung der Hauptſchuld und der Zinſen auszuzeigen hat.

IV. Soll das Kapital, welches aufgenommen wird, auf Landesgefälle fundirt werden, welche in den Provinzen, wo Landſtände ſind, (wie z. B. in Baiern) ſchon zum Schuldenabledigungswerk beſtimmt ſind, und in landſchaftlicher Adminiſtration ſich befinden, ſo muß mit der einſchlägigen Landſchaft hierüber verfaſſungsmäßig kommunizirt werden.

V. Sind dieſe vorläufigen Einleitungen berichtiget, ſo werden die Schuldverſchreibungen bei Schulden, welche für den Geſammtſtaat aufgenommen, und auf die Zentralkaſſe fundirt werden, von dem geheimen Miniſterialfinanzdepartement, bei Provinzialſchulden aber unter deſſen Leitung von der obengenennten Finanzetatskuratel entworfen, und ſonach bei dem geheimen Miniſterialfinanzdepartement ausgefertigt.

Das ausgefertigte Inſtrument muß allzeit von dem Landesregenten ſelbſt unterzeichnet, und von dem Finanzminiſter kontraſignirt werden.

VI. Der Entwurf der Schuldverſchreibung mit dem motivirten Antrage der geheimen Miniſterialdeparte-

ments und dem darauf erfolgten Konferenzſchluſſe muß vor der Ausfertigung den Hausagnaten zu ihrer Wiſſenſchaft mitgetheilt werden. Da ſie in der Vorausſetzung der beobachteten Bedingungen, unter welchen nach dem ansbacher Hausvertrage eine rechtmäßige Schuld kontrahirt werden darf, durch dieſen ſchon im Allgemeinen eingewilligt haben, werden ſie die Ertheilung ihres Konſenſes, wenn er gefodert wird, nicht erſchweren.

VII. Keine Schuld ſoll mehr unter einer Generalhipothek allein kontrahirt werden, ſondern bei der Aufname eines Kapitals müſſen gleich beſtimmte Staas- oder Kameraleinkünfte dem Gläubiger zu einer Spezialhipothek ausgezeigt, wie auch die Termine der Rückzahlung beſtimmt werden; Beides ſoll in der Obligation namentlich bemerkt werden.

Sollten die feſtgeſetzten Friſten nicht eingehalten werden, ſo hat der Gläubiger, unter Verluſt ſeines Hipothekenrechts, und ſelbſt der fernern Verbindlichkeit der Schuld auf ihre genaue Beobachtung zu dringen, und die aus ſeiner Obligation ihm zuſtehenden Rechte in Zeiten geltend zu machen.

VIII. Sobald die Gelder aus dem Anleihen eingegangen ſind, ſo muß von der einſchlägigen Provinzial- oder Zentralkaſſe ein förmliches Certifikat ausgeſtellt werden, daß ſie zu ihrem beſtimmten Zwecke verwendet worden ſind. Werden ſie nach Friſten bezahlt, ſo wird ein ähnliches Certifikat bei jeder

Einname ausgeſtellt. Dieſes wird nebſt den obenbemerkten Originalberathſchlagungsprotokollen dem motivirten Antrage und Konferenzſchluſſe bei dem geheimen Staatsarchive (mit zurückbehaltenen Abſchriften bei der Regiſtratur des geheimen Miniſterialfinanzdepartement) hinterlegt, und eine vidimirte Abſchrift dieſer Certifikate wird zugleich den Hausagnaten durch das geheime Miniſterialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt.

IX. Am Schluſſe eines jeden Jahres, nachdem der Finanzetat regulirt iſt, muß das geheime Miniſterialfinanzdepartement an die Miniſterialkonferenz über die rückbezahlten Kapitalien mit Beilegung der eingelöſten und amortirten Schuldobligationen Rechenſchaft ablegen, dem auswärtigen Departement eine beglaubte Abſchrift davon mittheilen, damit durch dieſes den Agnaten eine Gleiche zugeſendet werden kann.

Sollten die Agnaten, oder das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einen Mangel an der Amortiſation bemerken, ſo haben ſie darüber pflichtmäßige Erinnerungen zu machen, damit die wirkliche Tilgung nicht unterbrochen werde.

X. Anweiſungen auf Einkünfte, welche über den Jahrsetat gehen, ſind als unerlaubte Vorgenüſſe unkräftig und nichtig.

XI. Obgleich ſchon aus den bisherigen Vorſchriften folgt, daß landesfürſtliche Verbürgungen, von wel-

cher Art ſie ſeyn mögen, unter die rechtmäßigen Kammerſchulden nicht gerechnet werden können, ſo erklären Wir jedoch hierdurch noch insbeſondere, daß dergleichen Verbürgungen bei der Unterſuchung über die Rechtmäßigkeit einer Schuld, von dem Miniſterio in die Klaſſe rechtmäßiger Kammerſchulden nie gebracht werden dürfen.

XII. Auf gleiche Art ſind ausgeſtellte Obligationen auf andere Kaſſen, als auf die oben angezeigten Provinzial- oder Staatszentralkaſſen unter den vorgeſchriebenen Bedingungen ungültig und kraftlos.

XIII. Sollte ein regierender Fürſt des Hauſes Privatſchulden zu ſeinen Privatverwendungen machen, ſo können ſolche weder von dem Miniſterio, noch von irgend einer andern adminiſtrativen Stelle als Land- oder Kammerſchulden anerkannt werden.

XIV. Was die dermal vorfindlichen Schulden ſowohl des regierenden Hauſes, als der neu angefallenen Länder betrift, ſo haben Wir eine ſorgfältige Unterſuchung derſelben verordnet, und in dem künftigen Finanzetat ſoll, ſo viel jetzt ſchon geſchehen kann, darüber ein genaues Verzeichniß mit einer gerechten Klaſſifikation derſelben hergeſtellt, und für ihre redliche allmählige Tilgung ſollen jährlich beſtimmte Fonds angewieſen werden. Die Kaſſierer, welche die dafür ausgemittelten Fonds einzunehmen haben, ſollen insbeſondere verpflichtet werden, die daraus eingehenden Gelder zu keinem andern, als

zu dem angewieſenen Tilgungszwecke zu verwenden, und gleiche Pflichten haben ſowohl die Provinzialfinanzetatskuratelen, auf deren Provinzialkaſſen jene Tilgungsſummen angewieſen ſind, als das geheime Miniſterialfinanzdepartement in Anſehung der unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht ſtehenden Zentralkaſſe, wie auch in Anſehung der unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht ſich befindenden Provinzialkaſſen.

Am Ende des Jahrs müſſen, wie oben No. IX. vorgeſchrieben iſt, gleichfalls Auszüge des Finanzetats mit den eingelöſten und amortirten alten Schuldobligationen ſowohl dem geſammten Miniſterio in der Konferenz vorgelegt, als auch dem auswärtigen Departement mitgetheilt werden, damit durch dieſes die Agnaten davon in Kenntniß geſetzt werden können.

XV. Sollten in einem auſſerordentlichen Falle, z. B. in Kriegszeiten, wegen beſonderer Eile und Dringenheit, die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten nicht vollſtändig beobachtet werden können, ſo ſoll wenigſtens allezeit von den Vorſtänden der adminiſtrativen Landesſtelle jener Provinz, für welche das Anleihen gemacht wird, ein Berathſchlagungsprotokoll über die eingetretene dringende Nothwendigkeit des aufzunehmenden Kapitals abgehalten, und ein Certifikat über ſeine Verwendung von der Etatskuratel ausgeſtellt werden. — Die übrigen Förmlichkeiten ſind, ſobald es geſchehen kann, in der

Folge vorſchriftmäßig unter der auferlegten Verantwortlichkeit zu ergänzen.

Da dieſes Edikt Nichts enthält, als wozu jeder Landesfürſt nach der rechtlichen Beſtimmung der Stamm- und Staatsgüter und nach Unſerm ansbacher Hausvertrage ſchon verpflichtet iſt, da ſein Zweck und Inhalt offenbar nur dahin geht, Unſer Haus und Unſere Erbſtaaten gegen die unglücklichen Ereigniſſe zerrütteter Finanzen zu verwahren, ſo erklären Wir Daſſelbe nicht nur als ein für Unſere Nachfolger unwiderruflich verbindliches Familiengeſetz, ſondern auch als ein Landesgrundgeſetz, und weiſen Unſere ſämmtlichen gegenwärtigen Staats- und Hofdiener nach dem Uns geleiſteten Dienſteide darauf an. — Alle in den Staats- oder Hofdienſt neu Eintretenden ſollen in Zukunft neben ihrem zu leiſtenden gewöhnlichen Dienſteide noch insbeſondere darauf verpflichtet werden:

„Daß ſie dieſem Edikt getreulich nachkommen, und nie weder mittel- noch unmittelbar mitwirken wollen, daß gegen ſeinen Inhalt und deſſen Sinn gehandelt werde.“

Sollte ein treuloſer Diener wagen, dieſem Landesgrundgeſetze jemals entgegen zu handeln, ſo ſoll er, wenn er nach gerichtlicher Unterſuchung ſchuldig gefunden wird, nicht nur ſogleich ſeiner Stelle ohne Penſion entſetzt werden, ſondern er haftet zugleich Allen, die daraus unverſchuldet einen Schaden leiden, mit ſeinem ganzen Vermögen.

Wir fordern nicht nur Unſere Hausagnaten, ſondern auch Unſere ſämmtlichen Landſchaften auf, zu Folge Unſerer obigen Beſtimmungen und nach eines jeden Wirkungskreis für die Aufrechthaltung dieſes Landesgrundgeſetzes zu wachen, und ſobald ſie Handlungen dagegen wahrnehmen, die nachdrücklichſten Erinnerungen deshalb an den regierenden Landesfürſten und ſein Miniſterium zu machen.

Jedem Prinzen Unſers Hauſes, wenn er das 18. Jahr erreicht hat, ſoll es nach ſeinem ganzen Umfange vorgelegt, und durch das Miniſterium erklärt werden. Sein hierauf ausgeſtellter Akzeſſionsakt, der nach den Geſinnungen, die Wir jedem Hausagnaten zutrauen, nie verſagt werden wird, ſoll im Staatsarchiv hinterlegt, und eine Abſchrift davon ſämmtlichen übrigen Agnaten zugeſtellt werden.

Damit Unſere landesväterliche Abſicht Jedermann bekannt werde, und jeder Staatsgläubiger erfahre, worauf er bei künftiger Darleihung ſeiner Kapitalien zu ſeiner Sicherheit zu ſehen habe, ſo ſoll dieſes Edikt öffentlich durch die Regierungsblätter Unſerer Erbſtaaten zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden; auch ſind Unſere ſämmtlichen ſowohl adminiſtrativen als Juſtizkollegien insbeſondere davon in Kenntniß zu ſetzen, um in vorkommenden Fällen ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Unſers beigedruckten größern geheimen Kanzleiinſiegels.

Gegeben München, den 20. Oktober 1804.

Max. Joſeph, Kurfürſt.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürſtl. allerhöchſten Befehl.

von Flad.

8.) Weitere Verordnung, in Betref der Schulden- und Fideikommißpragmatiken; vom 20. Oktober 1804.

Wir Maximilian Joſeph, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürſt zu Bamberg, Wirzburg, Augsburg, Freiſing und Paſſau, Fürſt und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürſteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenſtein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wettenhauſen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrſee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc., des heil. römiſchen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Kurfürſt.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unſere Nachfolger an der Regierung, Erben, oder Erbnehmer:

Veranlaſſung und Abſicht dieſes Geſetzes.

Die fideikommiſſariſche Eigenſchaft der ſämmtlichen Beſitzungen Unſeres Kurhauſes mit allem Zugehör, ſie beſtehen in Landen, Leuten, Herrſchaften, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, ſie ſeyen eigen oder Lehen, alte oder neue Erwerbungen, iſt zwar nicht nur in der Natur der Stamm- und Staatsgüter, ſondern ſeit 1328 in einer Reihe von Familienverträgen ſowohl der einzelnen abgetheilten Linien unter ſich, als des Geſammthauſes, und in mehreren letzten Willensverordnungen hinreichend begründet; auch iſt dieſelbe in dem teſchner Friedensſchluſſe noch insbeſondere befeſtiget worden, indem dieſer in dem Art. 8. die Familienverträge von 1766, 1771 und 1774, ſo wie den über ihre Befolgung zwiſchen Unſerem hochſeligen Oheim, dem Herrn Kurfürſten von der Pfalz, und Unſerem hochſeligen Bruder, Herrn Herzog Karl zu Zweibrücken, geſchloſſenen Traktat, namentlich, der birkenfeldſchen Linie garantirt, und in dem Art. 9. die mit Kurſachſen über die Allodialforderungen geſchloſſene Konvention, folglich auch die in dem Art. 3. dieſer Konvention einverleibte fideikommiſſariſche Klauſel als einen Theil des Friedenstraktats erkläret; wornach eine weitere Fideikommißpragmatik überflüßig zu ſeyn ſcheinet.

Allein! in näherer Erwägung:

1) daß beſonders in Unſern baierſchen Erblanden über die rechtlichen Wirkungen Unſeres Haus- und Staatsfideikommiſſes bei ihrer Anwendung auf vorgekom-

mene einzelne Veräuſſerungsfälle manche rechtliche Anſtände ſich ergeben, und deswegen die Landesſtellen ſchon mehrmal auf die Bekanntmachung eines vollſtändigen pragmatiſchen Geſetzes hierüber angetragen haben;

2) daß die Vereinigung aller Theile der Landeshoheit in der Regierung des Erſtgebornen, ſo wie die ungeſchmälerte Erhaltung des geſammten Staats- und Kameralvermögens für die Wohlfart Unſerer ſämmtlichen Erbſtaaten eine eben ſo wichtige Angelegenheit, als für das eigene Wohl Unſers Hauſes iſt, und in dieſer doppelten Rückſicht die ſorgfältigſten und kräftigſten Maßregeln gegen jede nachtheilige Schmälerung und Veräuſſerung derſelben erfordert, die ungeachtet der in den Familienverträgen enthaltenen häufigen Verboten noch immer von Zeit zu Zeit verſucht worden ſind, und deren Gültigkeit durch unrichtige Auslegungen jener Verträge vertheidiget werden wollten;

3) daß es billig iſt, zur Warnung aller künftigen Erwerber ſolcher Rechte oder Güter, und zur Sicherſtellung des Eigenthums derjenigen, welche dergleichen gegenwärtig beſitzen, die Beſtandtheile des Fideikommiſſes, ſo wie beſtimmte Grundſätze über die Gültigkeit ihrer Veräuſſerungen, und den Normalziffer, nach welchem ſie mit der Hauptfideikommißmaſſe wieder vereinigt werden ſollen, bekannt zu machen;

In fernerer Erwägung,

4) daß Wir durch dieſe Gründe geleitet in dem mit Unſers Herrn Schwagers des Herzog Wilhelm in Baiern Liebden zu Ansbach am 12. Oktober 1796 geſchloſſenen Hausvertrage die feierliche Verbindlichkeit auf Uns genommen haben, für Unſere ſämmtlichen Erbſtaaten mit Rückſicht auf die beſondere Verfaſſung einer jeden Provinz, eine allgemeine Domanialpragmatik in den erſten Jahren Unſerer Regierung zu publiziren.

Haben Wir Uns zur Publikation einer ſolchen Pragmatik beſonders verpflichtet gehalten, und den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo Wir nach dem vom Kaiſer und Reiche genehmigten Deputationshauptſchluſſe vom 25. Februar 1803 zum Beſitze der Uns darin zugetheilten Entſchädigungslande gekommen ſind, und ihre Organiſation und Aſſimilirung zu Unſeren alten Erbſtaaten nunmehr vollendet haben, den Geeigneteſten dafür gefunden.

Nach vorläufiger Vernehmung verſchiedener Unſerer höheren adminiſtrativen Landesſtellen, und einer eigenen angeordneten Miniſterialkommiſſion ſind Wir darnach zur Erhaltung und Wiederergänzung Unſeres Haus- und Staatsfideikommiſſes in Gemäßheit der in Unſerem Hauſe beſtehenden älteren und neueren Familienverträge, und ſonſtiger Dispoſitionen, Folgendes als unabänderliches pragmatiſches Geſetz feſtzuſetzen bewogen worden.

Beſtätigung der älteren und neueren Familienverträge.

I. Beſtätigen Wir ſämmtliche oben bemerkte Familienverträge und Dispoſitionen, insbeſondere die von 1766, 1771 und 1774, wie ſolche in dem teſchner Friedensſchluſſe garantirt, und in Unſerem ansbacher Hausvertrage in Betref der Veräuſſerung der Staatsgüter näher beſtimmt und erläutert worden ſind.

Beſtimmung und Beſtandtheile des Hausfideikommiſſes.

II. Darnach erklären Wir den ganzen gegenwärtigen Komplex Unſerer ſämmtlichen Erbſtaaten an Landen, Leuten, Herrſchaften, Gütern, Regalien, Renten mit allem Zugehör als eine einzige, untheilbare, unveräuſſerliche Fideikommißmaſſe, nemlich:

a) alle Länder und altväterliche Stammgüter, wie ſolche nach der erſten Abtheilung und nach Inhalt des paviſchen Vertrags beſchaffen geweſen, noch beſeſſen werden, oder hätten beſeſſen werden ſollen, —

b) alle ſeitdem hinzugekommenen neuen unbeweglichen Erwerbungen, ſie ſeyen Lehen oder Eigen, welche Unſeren Stammgütern entweder einverleibt worden ſind, oder worüber von den Akquirenten nicht beſonders disponirt worden iſt, —

c) alle künftigen Erwerbungen dieſer Art, ſie mögen herrühren, woher ſie wollen, ſie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geſchehen; wenn der erſte Erwerber während ſeines Lebens nicht darüber

diſponirt hat, und ſie in den Erbgang des Manns- ſtammes gekommen ſind, ſo ſollen ſie unbeſchadet des Genuſſes der erwerbenden Linie, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt, und mit Unſerem Geſammtfamilienfideikommiſſe vereiniget ſeyn, —

d) das durch den teſchner Frieden zum Fideikommiß erklärte Allodium in Baiern, —

e) alle in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptſchluſſes als Erſatz der abgetretenen urſprünglichen Stammlande und Herrſchaften erworbenen und noch ferner gebührenden Entſchädigungslande, wie in dem article seperé Unſers ansbacher Hausvertrags für dieſen Fall ausdrücklich bedungen worden iſt,

f) nach dem Sinne und dem Geiſte ſowohl der älteren Hausverträge als des neuern Vertrages von 1771, —

1) alle Archive und Regiſtraturen;

2) alle öffentlichen Anſtalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;

3) alles Geſchütz, Munition, alle Militairmagazine, und was zur Landeswehre nöthig iſt;

4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufſicht der Hofſtäbe und Hofintendanzen anvertraut ſind, und zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofes gehören;

5) Alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der fürſtlichen Reſidenzen und Luſtſchlöſſer gehöret;

6) der Hausſchatz, und was von dem hohen Erblaſſer mit demſelben bereits vereiniget worden iſt;

7) alle Sammlungen für Künſte und Wiſſenſchaften, als Bibliotheken, phiſikaliſche, Naturalien- u. Münzkabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Inſtrumenten, Gemälde und Kupferſtichſammlungen, und ſonſtiger Gegenſtände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künſte und Wiſſenſchaften beſtimmt ſind;

8) alle vorhandenen Vorräthe von Renten oder Gefällen an baarem Gelde oder Kapitalien in den Staatskaſſen, oder an Naturalien bei den Rezepturen, ferner die Ausſtände der Gefälle, welche zur Führung und Fortſetzung der Staatsregierung und Hofhaltung erforderlich ſind;

9) Alles, was aus Mitteln des Staats- und Kameralvermögens akquirirt worden iſt, es mag darüber disponirt worden ſeyn, oder nicht.

Alle dieſe Gegenſtände können ſonach im Falle einer Sönderung der Staats- und Privatverlaſſenſchaft in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden.

Verbot aller Veräuſſerungen.

III. Damit nun die eben angezeigten Beſtandtheile Unſeres Staats- und Hausfideikommiſſes ungeſchmälert zuſammen erhalten, und Nichts davon in fremden Beſitz gebracht werde, ſo wiederholen und beſtätigen Wir alle in den ältern und neueren Familienverträgen, und be-

ſonders in Unſerm ansbacher Hausvertrage ſchon bereits enthaltenen Veräuſſerungsverbote alſo und dergeſtalt: daß weder Uns, noch einem Unſerer künftigen Nachfolger und Erben erlaubt ſeyn ſolle, von den dem Staats- und Hausfideikommiß einverleibten Landen, Herrſchaften, Gütern, Gebäuden, Mobilien, Nutzungen, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten Etwas zu veräuſſern; geſchehen ſolche Veräuſſerungen heimlich oder öffentlich, unter was Vorwand es wolle, wäre es auch mit der Formel wegen geleiſteten treuen Dienſten, ſo ſollen ſie keine Gültigkeit haben, ſondern in Kraft dieſes Geſetzes null und nichtig, auch in Anſehung künftiger Sukzeſſoren unverbindlich ſeyn, ſie ſeyen gleich des veräuſſernden oder darin konſentirenden Fürſten, Söhne, Brüder, Agnaten, oder ſeine Privaterben, es mag dabei die gewöhnliche Kanzleiformel: Für Uns und Unſere Nachfolger — gebraucht worden ſeyn, oder der Vorfahrer mag dem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt haben, ſeine Handlung anzuerkennen, oder der Nachfolger oder ſein Vater mögen eine ſolche ungültige Handlung ſelbſt beſtätiget haben.

Dem nächſten und bei deſſen Saumſeligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es ihm belieben wird (indem in Anſehung einer ſolchen willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung Statt findet) bleibt immer frei und erlaubt, ſich ſolchem Beginnen aus angeſtammten eigenen Rechten zu widerſetzen.

Beſondere Anwendung dieſes Verbots auf Rechte der Landeshoheit.

IV. Darnach ſollen vorzüglich ſämmtliche Theile der Landeshoheit bei der Primogenitur untheilbar und unveräuſſerlich erhalten werden; Niemand ſoll weder davon befreiet werden dürfen, noch hohe oder mindere Theile derſelben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können.

Sollten dieſes Verbotes ungeachtet noch ferner dergleichen Veräuſſerungen vorgenommen werden, ſo ſoll jedem Staats- und Fideikommißnachfolger der Widerruf für ewige Zeiten frei bleiben.

Verbot der Schmälerung oder Verleihung der landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit.

V. Nach dieſem Grundſatze machen Wir Uns und Unſere Nachfolger verbindlich, in keinem Unſerer alten oder neuen Erbſtaaten die landesfürſtliche Gerichtsbarkeit zu ſchmälern. Es ſoll daher weder von Uns, noch von Unſeren Nachkommen die niedere Gerichtsbarkeit weder auf Lebenslang, noch viel weniger erblich, an irgend einen Unſerer Unterthanen per modum concessionis gratuitae vel onerosae verkaufet, ertheilet, oder überlaſſen werden dürfen; jedoch behalten Wir die Rechte Derjenigen hier vor, die ſolche durch einen gültigen Ankunftstitel erlangt haben.

Verbot der Errichtung neuer Edelſitze und Hofmarken.

VI. Auf gleiche Art verbinden Wir Uns und Un-

ſere Nachfolger, keine ſogenennte freie und Edelſitze mehr zu errichten, keine Beſitzungen zu einer Hofmark zu erheben, und alſo die Zahl der Jurisdiktionsverleihungen gänzlich zu ſchließen.

Neue Bräukonzeſſionen auſſerhalb der Städte und Märkte können nur an Solche gegeben werden, welche den bürgerlichen Laſten und der landgerichtiſchen Jurisdiktion ſich unterwerfen.

VII. Auch ſollen in Zukunft auſſerhalb der Städte und Märkte keine Bräugerechtigkeiten mehr verliehen werden, wenn nicht Derjenige, welcher ſolche erwerben will, den bürgerlichen Laſten polizeiordnungsmäßig, und der landgerichtiſchen Jurisdiktion ſich unterwirft.

Verbot der Ertheilung neuer Edelmannsfreiheiten und Beſchränkung der Gegenwärtigen.

VIII. Ferner verpflichten Wir Uns ſowohl Selbſt als Unſere Erben und Nachkommen, die Edelmannsfreiheit an Niemand, wer es auch immer ſey, zu verleihen, und Diejenigen, welche dieſe Gerechtigkeit von älteren Zeiten her erlangt haben, oder ſonſt justo titulo ausüben, wollen Wir an die verſchiedenen Landeskonſtitutionen, und in Baiern insbeſondere an den Buchſtaben des 60. Freiheitsbriefes vom Jahre 1557, und der Verordnung weiland Kurfürſten Max. I. vom 1. Merz 1641 genau anweiſen, und nicht geſtatten, daß im Geringſten davon abgegangen werde.

Verbot aller Anwartſchaften und Errichtung erblicher Aemter mit Ausname der Landerbämter.

IX. Setzen Wir als ein Hauptſtaats- und Familiengrundgeſetz für Uns und Unſere Nachkommenſchaft feſt: daß nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrſchers geſetzt hat, keinem regierenden Landesfürſten das Recht zuſtehe, ſeinen Nachfolger durch Anwartſchaften, Errichtung neuer erblicher Aemter oder Verleihung der ſchon Beſtehenden zum Voraus zu binden. Wir erklären demnach: daß nicht nur Wir in Unſeren ſämmtlichen Erblanden keine Anwartſchaften auf irgend einen Dienſt oder eine Stelle, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, und auch noch ſo gering ſeyn, weder ſelbſt ertheilen, noch dieſelbe unter irgend einem Vorwande je beſtätigen werden, ſondern Wir erklären zugleich alle vormals ohne Unſeren Konſens ertheilten dergleichen Konzeſſionen nichtig und unverbindlich.

Von dieſem Geſetze nehmen Wir, jedoch einzig und allein, die in der Vorzeit blos zur Zierde bei großen Feierlichkeiten errichteten Landeserbämter in den verſchiedenen Provinzen Unſers Hauſes mit der Verbindlichkeit aus, ſie bei den wirklich inhabenden Familien zu erhalten, und nach dem bisherigen Herkommen für das jeweilige Haupt derſelben zu beſtätigen.

Verbot der Veräuſſerung der Staats- und Kammergüter, Staats- und Kammergefälle.

X. Die Unveräuſſerlichkeit ſämmtlicher Staats- und Kammergüter, ſo wie der Staats- und Kammergefälle iſt eine gleichmäßige Folge ihrer fideikommiſſariſchen Eigenſchaft, wornach der Nachkommenſchaft der Wiederruf ihrer Veräuſſerungen allezeit vorbehalten bleibt.

Welche Handlungen für eine wirkliche Veräuſſerung zu halten.

XI. Damit aber darüber, was unter der Veräuſſerung eigentlich zu verſtehen ſey, kein Mißverſtand ſich ergeben möge; So erklären Wir

Verkauf, Schankungen, Vergebungen durch letzte Willensdiſpoſitionen, Verpfändungen ꝛc.

a) daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, ſondern auch eine Schankung unter den Lebendigen, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, oder eine Beſchwerung mit einer ewigen Laſt, endlich ſelbſt die Verpfändung und die Hingabe durch einen Vergleich gegen Anname eines Stück Geldes, und was ſonſten für andere Arten einer Veräuſſerung erdacht werden möchten, unter dem Verbote begriffen ſeyn ſollen;

Infeudationen jeder Art.

b) daß ferner alle Lehen ohne Unterſchied, ob ſie neuerdings konſtituirt worden ſind, oder von Alters

her beſtanden haben (res ab antiquo infeudari solitae) nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der erſten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, in Zukunft alſogleich eingezogen, und an Niemand, wer es auch immer ſey, unter keinerlei Vorwande, oder welchen Beweggrund man auch darſtellen möchte, weiters vergeben werden ſollen;

Exſpektanzen.

c) daß, weil die von einem vorderen Regenten ertheilte Exſpektanzen keinen Anderen als ihn allein verbinden können, Solche, zu welchen Wir Unſere agnatiſche Einwilligung nicht bereits ertheilt haben, für Uns ſo wie für jeden Nachfolger unverbindlich, und dem Wiederrufe unterworfen ſind, auch in Zukunft weder von Uns, noch von Unſerem Nachfolger dergleichen mehr ertheilt werden ſollen;

Befreiungen von öffentlichen Laſten.

d) daß in Keinem Unſerer Erblande einem Unterthanen, welchen Standes und welcher Würde er auch immer ſeyn möge, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden iſt, ferner eine Befreiung geſtattet, oder bewilliget werden ſolle.

Alles Dasjenige, was gegen dieſe Verordnung unter irgend einem Vorwande geſchehen möchte, erklären Wir zum Voraus für null und nichtig, und es bleiben allezeit der Nachkommenſchaft ihre Rechte dagegen vorbehal-

ten; jedoch ſoll hierdurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, nicht allein Nichts benommen, ſondern ſie vielmehr dabei geſchützt und erhalten bleiben.

Ausnamen.

XII. Damit jedoch Wir oder Unſere Nachfolger an der Regierung unter dem Vorwande ſothanen Verbotes der Veräuſſerung nicht behindert werden, dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staatswirthſchaft und ſeiner Regentenrechte und Pflichten zu thun in gewiſſen Fällen obliegen, oder wenigſtens räthlich ſcheinen möchte; ſo erklären Wir von dieſem Verbote ausgenommen:

Gültige Staatshandlungen.

a) Alle Staatshandlungen des regierenden Fürſten, welche innerhalb den Grenzen des Ihm zuſtehenden Regierungsrechts, nach dem Zwecke und zur Wohlfart des Staates, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen worden ſind;

Abtretungen zur Beendigung von Prozeſſen oder zu Grenzberichtigungen gegen Aequivalente.

b) insbeſondere was an einzelnen Gütern oder Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsſtreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Reichsſtänden gegen andere der Konvenienz angemeſſene verhältnißmäßige Aequivalente abgetreten wird;

Tauſche gegen Objekte von gleichem Werthe.

c) was gegen andere Realitäten von gleichem Werthe vertauſcht wird;

Zeſſionen durch den Appanagialrezeß.

d) was in Gemäßheit früherer Familienverträge des pfalzzweibrückſchen Hauſes durch den mit Unſers Schwagers des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden unterm 30. November 1803 abgeſchloſſenen Appanagialrezeß demſelben und deſſen Linie, jedoch mit Vorbehalte der Landeshoheit und der höheren Regalien, dann mit ausdrücklicher Verwahrung: daß in Zukunft nach dem Sinne und Geiſte des Art. 5. des Hausvertrags von 1771 die Appanagen in Unſerem Kurhauſe allezeit nur in Geldrenten, und nicht in Ländern angewieſen werden ſollen, in Unſerem Herzogthum Berg abgetreten worden iſt;

Veränderungen in Staats- und Kameralgütern nach Grundſätzen der Staatswirthſchaft, und einer zweckmäßigen Verwaltung.

e) alle Abänderungen, welche der regierende Fürſt oder deſſen Nachfolger bei den Staats- und Kammergütern, dem Staatszwecke gemäß, nach richtigen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft, zur Beförderung der Landeskultur, folglich zur Wohlfart des Landes, oder nach einer weiſen Oekonomie zum Nutzen ſeines eigenen Aerarii und zur Aufhe-

bung der allgemeinen als ſchädlich anerkennten Selbſtregie gut finden wird, z. B. Erlaſſung gewiſſer den Unterthanen beſchwerlichen Abgaben, und Dienſtbarkeit gegen ein jährliches billiges Surrogat, — die Vererbleihung der Staatsgüter und Grundſtücke gegen einen jährlichen Canonem oder der Verkauf der Maiereien gegen Bedingung einer ewigen Rente, — der Verkauf kleinerer Gründe an Landesunterthanen, Niederlegung oder Veräuſſerung unnützer und im Unterhalte koſtbarer Gebäude, Allodifikationen der Beutel- oder kleinen Ritterlehen unter gewiſſen dem Aerario vortheilhaften Bedingungen ꝛc.

Nähere Modifikationen.

Jedoch iſt in allen dieſen Fällen der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Staats- und Kameraleinkünfte nicht gemindert, ſondern allezeit als ein Erſatz eine ewige Domanialrente, und zwar ſo viel möglich in Frucht dafür bedungen, wie auch der erlöſte Kaufſchilling entweder zu neuen Erwerbungen, oder zur Bezahlung anerkennter gültiger Schulden, oder zu andern das Wohl des Landes oder den Nutzen des Hausfideikommiſſes bezielenden Abſichten verwendet werde.

f) Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß dem regierenden Landesfürſten frei ſtehe, mit den unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umſtänden zweckmäßige Veränderungen und Verbeſſerungen zu treffen.

Beſtimmung der Normalziffer bei den vorzunehmenden Vindikationen.

XIII. Obgleich Wir berechtigt wären, die Vindikationen der geſchehenen ungültigen Veräuſſerungen auf die in den Familienverträgen von 1766 und 1771 feſtgeſetzte Zeit zurück zu führen; ſo wollen Wir doch mit Rückſicht auf die Verhältniſſe Unſerer verſchiedenen Erblande ſolche Normalziffer dafür feſtſetzen, welche Unſere Unterthanen nicht beunruhigen, und gegen welche keine gegründeten Anſtände erhoben werden können.

In Baiern.

1) Für die Lande, welche der hochſelige Kurfürſt in Baiern Max Joſeph zurückgelaſſen hat, beſtimmen Wir nach dem Art. 30. des ansbacher Hausvertrages als Normalziffer, — die Zeit der Unterſchrift des teſchner Friedens nemlich den 13. Mai 1779, nach welchem in Anſehung des Fideikommiſſes Alles in den Stand geſetzt werden ſoll, wie es zu dieſer Zeit war; alle ſeit dieſem Zeitpunkte quocunque titulo veräuſſerte Fideikommißſtücke, die nicht zu obigen Ausnamen ſich qualifiziren, ſollen vindizirt werden. Da jedoch Unſer neueres Geſetz über Infeudationen nicht zurückwirken kann, ſo ſollen nur diejenigen als ungültige Veräuſſerungen angeſehen werden, welche bei Fideikommißtheilen, die nicht unter die res infeudari ſolitas gehörten, vorgenommen worden ſind.

Im Herzogthume Neuburg.

2) Für das Herzogthum Neuburg ſetzen Wir als Normaljahr und reſpektive Tag den letzten Dezember des Jahres 1570 feſt, wo das Teſtament Unſers gemeinſchaftlichen Stammvaters Herzogs Wolfgang hinreichend bekannt ſeyn mußte. Alle von dieſem Zeitpunkte geſchehenen Veräuſſerungen der Staats- und Kameralgüter in dem Herzogthum Neuburg und Sulzbach ſind als ungültig, und einer Revokation unterworfen anzuſehen, wenn nicht eine der obigen Ausnamen eintrit, welche ſogleich dargethan werden kann, unter welche auch die infeudationes bei feudis infeudari solitis gehören.

Es iſt zwar nicht in Unſerer Macht, die eben angeführte teſtamentariſche Verordnung des Herzogs Wolfgang und das in derſelben angeordnete pfalzneuburgſche Hausfideikommiß abzuändern, zu modifiziren, oder zu interpretiren; indeſſen wollen Wir doch für Unſere Perſon von den Uns nach derſelben zuſtehenden Reklamationsbefugniſſen gegen Unſere Landſaſſen keinen Gebrauch machen.

Im Herzogthume Berg.

3) Für das Herzogthum Berg iſt in dem Hauptrezeſſe vom 5. November Anno 1672 Artikel 17. beſtimmt verordnet: „daß die den Privilegiis zuwider verſchenkten oder ſonſt vergebenen Güter, auf was Weg und Weis oder unter was Prätext es immer geſchehen ſeyn mag, auch die Verpfändeten und

Veralienirten, darüber mit den Pfands- und Kaufsinhabern richtig zu liquidiren, wieder zur Kammer gebracht, und hinfüro gemeldten Privilegiis zugegen keine dergleichen Güter ohne Noth und der Landſtände Mitkonſens mehr alienirt, verſetzt oder verſchenkt werden ſollen.“

Dadurch iſt das Normaljahr nemlich 1672 zur Beurtheilung der Alienationen in dieſem Lande genau beſtimmt.

Für die Entſchädigungslande.

4) Für die Entſchädigungslande ſetzt der §. 44. des Reichsdeputationshauptſchluſſes vom 25. Februar 1803, den 24. Auguſt 1802 als Normaltag feſt, und erklärt alle ſeitdem vorgenommenen Veräuſſerungen für ungültig, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltungen anzuſehen ſind.

Auf Vindikationen gegen Auswärtige erſtrecken ſich die Normalziffer nicht.

XIV. Dieſe eben feſtgeſetzten Normalziffer erſtrecken ſich jedoch nicht auf die Vindikationen ſolcher Veräuſſerungen, welche an Auswärtige geſchehen ſind; dieſe ſind nach den allgemeinen Grundſätzen von Staats- und Stammgütern, und nach den Diſpoſitionen Unſerer Hausgeſetze zu beurtheilen. Ferner bei älteren anhängigen Prozeſſen behalten Wir Uns nach genommener Einſicht der Akten Unſere beſondere Entſchließung vor.

Die Vindikationen ſollen für das Verfloſſene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

XV. Da ſelbſt nach Unſeren Familienverträgen gültige Veräuſſerungen möglich ſind, und da Wir deshalb in Unſerem ansbacher Hausvertrage Art. 30. Lit. B. ausdrücklich verſprochen haben: „denjenigen, welche gegründete Anſprüche vorzubringen haben, Rede und Antwort zu geben.“

So ſollen in der Regel, alle Vindikationen für das Verfloſſene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

Für künftige Fälle ſoll auf Klage des Fiskus die Wiedereinſetzung in veräuſſerte Staatsgüter und Rechte durch gerichtliches Mandat verfügt werden.

XVI. Hingegen für künftige Fälle ſchreiben Wir allen Unſeren Gerichtsſtellen hiermit als Geſetz vor: „daß ſie auf Klage Unſeres Fiskus die Wiedereinſetzung in die veräuſſerten Staatsgüter und Rechte alsbald ohne prozeſſualiſche Weitläufigkeiten durch gerichtliches Mandat verfügen ſollen, wenn der Beſitzer derſelben nicht auf der Stelle einen ſolchen Titel beurkunden kann, welcher nach dieſer Pragmatik die Rechtmäßigkeit der geſchehenen Veräuſſerung zeiget.“

Beſtimmung der zu leiſtenden Schadloshaltung.

XVII. Der Staats- und Fideikommißnachfolger iſt

in ſolchen Vindikationsfällen nur dann zu einer Schadloshaltung verbunden, —

a) wenn und in ſo weit eine versio in rem geſchehen iſt, —

b) wenn der Nachfolger der Privaterbe ſeines Vorfahrers geworden iſt, welcher Fall ſodann nach den eigenthümlichen Grundſätzen einer jeden Privaterbſchaft zu beurtheilen iſt, ohne daß jedoch aus dem Grunde einer ſolchen Erbſchaftsverbindung das Staatsgut in Anſpruch genommen werden könne.

Maßregeln zur Wiederergänzung und Erhaltung des Fideikommiſſes.

XVIII. Damit das Staats- und Familienfideikommiß Unſers Hauſes, ſoviel noch geſchehen kann, wieder ergänzt, und in Zukunft deſto ſicherer ungeſchmälert erhalten und befeſtiget werde; ſo verordnen Wir

Einlöſung der Pfandſchaften.

a) die alsbaldige Einlöſung verpfändeter Realitäten, welche Beſtandtheile deſſelben ſind, ſoviel die Kräfte der Finanzen es nur immer geſtatten, —

Widerruf der ſeit dem Normalzeitpunkt geſchehenen ungültigen Veräuſſerungen.

b) den Widerruf der ſeit den feſtgeſetzten Zeitpunkten geſchehenen ungültigen Veräuſſerungen der Fideikommißtheile und Rechte, —

Herſtellung eines Fideikommißgrundbuches.

c) die genaue Herſtellung eines vollſtändigen Verzeichniſſes ſämmtlicher Beſtandtheile dieſes Fidei-

kommiſſes in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande nach einer beſonders darüber erfolgenden Inſtruktion dergeſtalt: „daß die Eingelöſten oder neu Hinzugekommenen immer nachgetragen werden ſollen.“

Verpflichtung aller Agnaten nach ihrer erlangten Großjährigkeit auf dieſes Geſetz.

d) Die Verpflichtung eines jeden aus Unſerer Linie abſtammenden Herzoges auf das gegenwärtige Geſetz, ſobald er das in Unſerem Hauſe zur Großjährigkeit beſtimmte 18. Jahr zurück gelegt hat, über welchen Akzeſſionsakt ein unverwerfliches Dokument ausgefertiget, das Original davon in Unſerem Hausarchive hinterlegt, den übrigen Agnaten aber eine beglaubte Abſchrift mitgetheilt werden ſollen.

Verpflichtung der Staatsdiener.

e) Eben ſo ſollen die ſämmtlichen Miniſterien, Landesſtellen mit ihren Subalternen, alle Vorſtände, welchen Beſtandtheile des Staats- und Familienfideikommiſſes zur Verwaltung oder Verwahrung anvertrauet ſind, wie auch alle Beamte hierauf mit Einſchaltung in ihre Pflichtsformul beeidiget werden.

Zivilmitbeſitz der Agnaten.

XIX. Endlich um Unſeren geſammten Hausagnaten den Zivilmitbeſitz Unſerer vereinigten Erbſtaaten nach dem Hausvertrage von 1774 noch beſſer zu verſichern,

ſollen künftige Erb- und Landeshuldigungen, nebſt dem regierenden Landesfürſten allezeit auf das Geſammthaus gerichtet werden.

Deſſen allen zu wahrer Urkund und ſteter Feſthaltung haben Wir dieſe pragmatiſche Verordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem größeren geheimen Inſiegel bedrucken laſſen, wovon das Original in Unſerem Hausarchive hinterlegt, eine vidimirte Abſchrift aber Unſers Herrn Schwagers Liebden, ſämmtlichen Miniſterialdepartements, dann den Landesdirektionen und Juſtizſtellen Unſerer ſämmtlichen Provinzen zur gehörigen Publikation und ihrer eigenen ſchuldigen Nachachtung, ſo wie auch Unſeren lieben und getreuen Landſchaften mitgetheilt werden ſoll.

So gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 20. Oktober 1804.

9.) Beitritsurkunde Sr. Durchlaucht, des Herrn Kurprinzen, Ludwig Karl Auguſt; vom 4. November 1804.

a) Zu dem am 12. Oktober im J. 1796 zu Ansbach geſchloſſenen Hausvertrag.

b) Zu den darnach entworfenen Schulden- und Fideikommißpragmatiken.

Wir Ludwig Karl Auguſt, Kurprinz, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc., des heil. römiſchen Reichs Pfalzgraf ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem zwiſchen Unſers vielgeliebten und hochgeehrteſten Herrn Vaters, des Herrn Kurfürſten zu Pfalzbaiern Max. Joſephs Gnaden, und des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, zu größerm Flor und zur Aufname Unſeres Hauſes, und der demſelben angehörigen Erbſtaaten, durch freundvetterliche Benehmung, mit Beziehung auf die ältern Haupthausverträge, über verſchiedene in dieſen nicht hinreichend beſtimmten oder nach den Zeitverhältniſſen einer Abänderung unterliegenden Punkte, am 12. Oktober im Jahre 1796 zu Ansbach eine nähere Uebereinkunft nebſt einem beigefügten Acte séparé vom nemlichen Datum, als ein auf immer verbindlicher Hausunionshauptvertrag abgeſchloſſen, und in Gemäßheit deſſelben Art. 15. 16. 23. 30. 31. und 32. eine feierliche ſowohl Schulden- als Fideikommißpragmatik von Unſers vielgeliebten und hochgeehrteſten Herrn Vaters, des Herrn Kurfürſten zu Pfalzbaiern Max. Joſephs Gnaden unterm 20. Oktober d. J. erlaſſen worden iſt, und die darüber ausgefertigten drei Urkunden nach der Vorſchrift des 36. Art. des angeführten ansbacher Vertrages Uns, da Wir nunmehr zur Großjährigkeit gelangt, in ihrem ganzen Umfange in Original vorgelegt nach ihren Zwecken und Folgen, auf Unſers Herrn Vaters Gnaden Spezialbefehl, bei verſammeltem Miniſterio, genau erklärt und auseinander geſetzt worden ſind; ſo haben Wir, von dem Inhalte dieſer drei Urkunden umſtändlich unterrich-

tet, und von den wohlthätigen Abſichten, welche dadurch bezielet werden, vollkommen überzeugt, keinen Anſtand genommen, denſelben in Unſerer Eigenſchaft als Kurprinz und nächſter Stammsagnat, förmlich, wie hiermit geſchieht, zu akzediren.

Wir genehmigen darnach den erwähnten Hausvertrag von 1796 mit dem Acte séparé, und die nach ſeiner Vorſchrift entworfenen beiden Landespragmatiken in allen ihren Punkten und Klauſeln, Nichts ausgenommen, für Uns, Unſere Erben und Nachkommen, und treten denſelben hierdurch förmlich, feierlich, mit gutem Vorbedacht und Wiſſen, eben ſo verbindlich bei, als wenn Wir allen bei ihrer Errichtung gepflogenen Handlungen in Perſon beigewohnt, und ſie gleich anfänglich mit abgeſchloſſen hätten.

Wir verſprechen, dieſelben auf das Heiligſte zu beobachten, und ſoviel an Uns iſt, nicht zu geſtatten, daß dawider gehandelt werde.

Zu deſſen Urkunde haben Wir gegenwärtigen Akzeſſionsakt eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

Geſchehen München, den 4. November Ein Tauſend acht hundert und vier.

Ludwig, Kurprinz.

(L. S.)

Inhalt.

Königreich Baiern.

1) Verordnung, die Gleichheit der Abgaben, Steuerrektifikation und Aufhebung der beſondern landſchaftlichen Steuerkaſſen betreffend, vom 8. Junius 1807. . . . . . . S. 1
2) Verordnung, das Steuerrektifikationsgeſchäft betreffend, vom 27. Januar 1808. . . 14
3) Verordnung, die Auflöſung der dermaligen landſchaftlichen Korporationen betreffend, vom 1. Mai 1808. 22
4) Konſtitution für das Königreich Baiern, vom 1. Mai 1808. 24
5) Verordnung, die neue Miniſterialorganiſation betreffend, vom 26. Mai 1801. . . 38
6) Verordnung, die Miniſterialorganiſation betreffend, vom 29. Oktober 1806. . . 51
7) Verordnung, die kurpfalzbaierſchen Schulden- u. Fideikommißpragmatiken betreffend, vom 20. Oktober 1804. 56
8) Weitere Verordnung, in Betref der Schulden- und Fideikommißpragmatiken, vom 20. Oktober 1804. 69
9) Beitritsurkunde Sr. Durchlaucht, des Kurprinzen Ludwig, vom 4. Nov. 1804. . . 91
Statiſtiſche Tabelle der Herrſchaft Rechternlimpurgſpeckfeld.
Ueberſicht der in der Provinz Ansbach und ihren einzelnen Beſtandtheilen Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen; für die Jahre 1806 und 1807.

Statiſtiſche Tabelle der Herrſchaft Rechternlimpurgſpeckfeld.

Aemter.	Orte.	Purifizirt.	Vermiſcht und mit wem?	Fremde Staatsrechts-dienſtbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuſer.	Zahl der Familien und eigenen Herde.	Selenzahl. Katholiken. männl. verheirathet.	ledig.	weibl. verheirathet.	ledig.	Summe.	Proteſtanten. männl. verheirathet.	ledig.	weibl. verheirathet.	ledig.	Summe.	Juden. männl. verheirathet.	ledig.	weibl. verheirathet.	ledig.	Summe.	Hauptſumme.	Beiläufiger Vermögensſtand der Bewohner.
Sommerhauſen.	Sommerhauſen.	Ganz.	Mit Niemand.	Keine.	212	289	—	—	—	—	—	212	269	212	345	1038	16	24	16	30	86	1124	In allen Orten ſind einige Wohlhabende, jedoch auch einige ganz Arme; die Meiſten haben zwar ihr Auskommen, aber auch ziemliche Schulden; übrigens ſind die Bewohner Häcker, Bauern, Handwerksleute und Taglöhner.
	Winterhauſen.	Ganz.	Mit Niemand.	Keine.	206	222	—	—	—	—	—	181	242	183	259	865	—	—	—	—	—	865	
	Lindelbach.	Ganz.	Mit Niemand.	Keine.	46	61	—	—	—	—	—	41	68	42	86	237	—	—	—	—	—	237	
Markteinersheim.	Markteinersheim.	Ganz.	Mit Niemand.	Keine.	121	168	—	—	3	—	3	131	215	128	247	721	—	—	—	—	—	724	
	Poſſenheim.	Nicht ganz.	Kaſtell hat 4 Häuſer, 3 Familien und 15 Selen allda.	Keine.	43	53	—	—	—	—	—	40	84	40	68	232	—	—	—	—	—	232	
				Seite	628	793	—	—	3	—	3	605	878	605	1005	3093	16	24	16	30	86	3182	

Aemter.	Orte.	Purifizirt	Vermiſcht und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienſtbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuſer.	Zahl der Familien und eigenen Herde.	Selenzahl. Katholiken. männl. verheirathet.	Katholiken. männl. ledig.	Katholiken. weibl. verheirathet.	Katholiken. weibl. ledig.	Katholiken. Summe.	Proteſtanten. männl. verheirathet.	Proteſtanten. männl. ledig.	Proteſtanten. weibl. verheirathet.	Proteſtanten. weibl. ledig.	Proteſtanten. Summe.	Juden. männl. verheirathet.	Juden. männl. ledig.	Juden. weibl. verheirathet.	Juden. weibl. ledig.	Juden. Summe.	Hauptſumme.	Beiläufiger Vermögensſtand der Bewohner.
				Uebertrag	628	793	—	—	3	—	3	605	878	605	1005	3093	16	24	16	30	86	3182	
Markteinersheim.	Hellingheim, mit dem Englar- Bruck- u. Seehof, dann Schnackenbach.	Nicht ganz.	Baiern hat 2 Häuſer, 2 Familien und 10 Selen; Baireuth hat 5 Häuſer, 6 Familien und 23 Selen, und Wirzburg hat 7 Häuſer, 7 Familien u. 24 Selen allda.	Keine.	85	99	—	—	—	—	—	78	109	78	131	396	—	—	—	—	—	396	
	Neundorf, mit dem Forſthaus.	Nicht ganz.	Frankenſtein hat 2 Häuſer, 2 Familien und 8 Selen allda.	Blos die Jagd hat Baireuth, wovon aber die Hohe mit Limpurg gemeinſchaftlich iſt.	17	19	—	—	—	—	—	15	28	15	36	94	—	—	—	—	—	94	
	Gollhofen.	Nicht ganz.	Werthheim hat 43 Häuſer, 44 Familien und 220 Selen allda.	Keine.	61	63	—	—	—	—	—		88	54	109	314	—	—	—	—	—	314	
				Summe	791	974	—	—	3	—	3	761	1103	752	1281	3897	16	24	16	30	86	3986	

Ueberſicht

der

in der

Provinz Ansbach

und

ihren einzelnen Beſtandtheilen

Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen;

für die Jahre 1806 und 1807.

Herausgegeben

von

Paul Oeſterreicher,

königlichbaierſchem Archivar zu Bamberg.

Bamberg,

gedruckt bei Georg Romuald Klebsadel, akademiſchem Buchdrucker.

Allgemeine Uebersicht

der

in der Provinz Ansbach im Jahre 1806 Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen, ausgezogen aus den Tauf- Trauungs- und Todtenbüchern der Pfarreien.

A. In dem ältern Fürſtenthum Ansbach, exkl. des ſtaufer Bezirks.	Geborne. eheliche männlichen Geſchl.	eheliche weiblichen Geſchl.	Summe.	uneheliche männlichen Geſchl.	uneheliche weiblichen Geſchl.	Summe.	Hauptſumme.	Par Getraute.	Geſtorbene. männlichen Geſchlechts. von 1 bis 5 Jahre	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	von 30 bis 40	von 40 bis 50	von 50 bis 60	von 60 bis 70	von 70 bis 80	von 80 bis 90	von 90 bis 100 und darüber.	Summe.	weiblichen Geſchlechts. von 1 bis 5 Jahre	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	von 30 bis 40	von 40 bis 50	von 50 bis 60	von 60 bis 70	von 70 bis 80	von 80 bis 90	von 90 bis 100 und darüber.	Summe.	Hauptſumme.
Stadt Ansbach mit eingepfarrten Orten	170	180	350	34	44	78	428	98	104	8	8	11	12	21	23	36	19	9	—	251	96	4	10	22	14	28	28	28	26	12	—	268	519
Stadt Dinkelsbühl	91	113	204	15	10	25	229	35	41	10	2	5	2	9	11	8	7	1	—	96	56	7	5	5	5	8	10	17	22	3	—	138	234
Dekanat Krailsheim	368	355	723	54	38	92	815	115	207	15	10	14	28	17	39	44	40	12	—	426	179	17	10	28	26	28	35	37	38	7	—	405	831
Kathol. Dekan. Stimpfach	27	21	48	1	2	3	51	14	11	—	3	3	1	2	4	4	2	1	—	31	10	—	1	—	3	2	—	4	1	1	—	22	53
Dekanat Feuchtwang	314	355	669	41	47	88	757	79	164	17	10	12	12	18	26	47	32	10	—	348	149	8	5	11	27	28	24	44	28	6	—	330	678
— — Gunzenhauſen	339	306	645	49	58	107	752	102	147	9	7	19	16	15	19	39	35	15	1	322	117	15	4	13	15	10	37	43	27	7	1	289	611
Kathol. Dekan. Spalt	503	450	953	46	35	81	1034	116	278	21	10	21	21	21	30	36	42	8	1	489	204	9	5	16	26	25	30	48	41	12	1	417	906
Stadt Weißenburg	83	69	152	—	—	—	152	17	54	3	1	4	4	7	7	14	8	2	—	104	48	7	1	4	5	6	10	11	14	1	—	107	211
Dekanat Leutershauſen	354	334	688	65	67	132	820	111	173	18	13	16	15	16	29	44	30	10	—	364	144	17	13	16	12	23	30	43	40	11	—	349	713
— — Schwabach	603	587	1190	101	113	214	1404	259	346	27	14	30	31	50	57	70	49	16	1	691	286	29	16	17	36	45	55	73	66	16	—	639	1330
Reformirte Prädikatur	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3	3
Dekanat Uffenheim	347	328	675	43	41	84	759	119	134	8	5	14	10	16	28	33	32	16	1	297	83	9	8	11	9	23	25	36	25	8	—	237	534
Kath. Pfarrei Hemmersheim	4	2	6	1	1	2	8	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
— — — Rodheim	4	8	12	—	1	1	13	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	4
Dekanat Waſſertrüdingen	247	206	453	35	40	75	528	53	146	22	8	9	10	16	18	26	17	4	—	276	108	16	10	7	15	23	18	37	20	6	1	261	537
— — Weimersheim	69	58	127	18	4	22	149	13	35	3	4	4	2	1	3	9	8	1	—	70	33	5	1	4	4	3	8	7	7	3	—	75	145
— — Zirndorf	499	525	1024	109	104	213	1237	219	363	21	20	47	39	48	61	61	48	14	—	722	327	21	19	48	31	51	46	56	70	6	1	676	1398
Summe für das ältere Fürſtenthum	4022	3898	7920	612	605	1217	9137	1351	2206	182	115	209	203	257	355	471	370	119	4	4491	1843	164	108	202	229	303	356	485	425	100	4	4219	8710
Jüdiſche Population	111	106	217	3	4	7	224	48	35	7	3	7	5	6	9	9	11	2	2	96	36	7	7	4	4	11	9	10	8	4	2	102	198
Hauptſumme inkl. der Juden	4133	4004	8137	615	609	1224	9361	1399	2241	189	118	216	208	263	364	480	381	121	6	4587	1879	171	115	206	233	314	365	495	433	104	6	4321	8908

Anmerkungen.

In dieſem Jahre herrſchte keine Epidemie; aber das Scharlach- Faul und Nervenfieber riß Viele hin.

Den Kindern waren wie immer, die Krämpfe oder das Gefraiß Urſache des Todes, ſelten eine andere Krankheit.

Nur 145 ſind mehr geboren als geſtorben.

Die unehel. Kinder verhielten ſich zu den Ehelichen, wie 3: 22.

Die Zahl der unter 5 Jahren verſtorb. Kinder zur ganzen Mortalität, wie 5: 11.

Unter 34 Todten befand ſich kaum Einer von 10 — 20 Jahren.

Auf 11 Geborne koñen kaum 2 Brautpar.

Uebrigens ſind 192 todtgeborne Kinder.

52 Zwillingsgeburten.

1 weiblicher Drilling.

50 geſtorb. franz. Soldaten.

32 Blatterkinder.

56 casu fortuito, und

18 Selbſtmörder angemerkt,

inkl. der Pfarreien Greiſelbach luther., Wilpurgſtetten und Wöhrd kathol.

Allgemeine Ueberſicht

der

in der Provinz Ansbach im Jahre 1806 Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen, ausgezogen aus den Tauf- Trauungs- und Todtenbüchern der Pfarreien.

B. In den neuen Gebietstheilen der Provinz Ansbach.	Geborne.								Geſtorbene.																									
	eheliche			uneheliche					männlichen Geſchlechts.												weiblichen Geſchlechts.													
	männlichen Geſchl.	weiblichen Geſchl.	Summe.	männlichen Geſchl.	weiblichen Geſchl.	Summe.	Hauptſumme.	Par Getraute.	von 1 bis 5 Jahre	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	von 30 bis 40	von 40 bis 50	von 50 bis 60	von 60 bis 70	von 70 bis 80	von 80 bis 90	von 90 bis 100 und darüber.	Summe.	von 1 bis 5 Jahre	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	von 30 bis 40	von 40 bis 50	von 50 bis 60	von 60 bis 70	von 70 bis 80	von 80 bis 90	von 90 bis 100 und darüber.	Summe.	Hauptſumme.	Anmerkungen.
Souverain. Diſtr. Kirchberg	54	60	114	9	7	16	130	33	27	2	—	4	1	—	6	6	9	—	1	56	15	1	1	1	1	1	5	4	4	—	—	33	89	
Stadt Nördlingen	103	103	206	8	14	22	228	49	67	15	4	4	6	15	10	9	16	2	—	148	71	14	11	7	9	5	18	12	22	7	—	176	324	
Land Nördlingen	207	203	410	10	11	21	431	103	119	11	1	8	13	9	16	10	16	10	—	213	102	7	6	13	14	14	13	23	22	8	—	222	435	
Stadt Nürnberg	333	350	683	41	36	77	760	198	280	52	19	38	27	38	47	57	47	19	1	625	243	51	31	28	43	49	62	60	78	31	3	679	1304	inkl. der Eingepfarrten von dem Lande.
Nebſt Eingepfarrten	86	73	159	27	14	41	200	25																										
Land Nürnberg	360	401	761	44	28	72	833	210	202	25	21	18	17	21	31	47	39	8	—	429	173	26	12	14	21	14	38	52	51	19	1	421	850	
Geſammt Oettingen																																		
Spielberg, luther.	177	163	340	18	12	30	370	69	93	7	1	10	6	7	21	16	16	5	1	183	79	8	3	6	12	16	18	25	17	3	1	188	371	
Wallerſtein, luther.	280	260	540	37	29	66	606	170	201	16	17	10	10	15	21	21	25	11	—	347	184	19	12	15	20	17	29	28	28	5	—	357	704	
Spielberg, kathol.	121	129	250	7	7	14	264	59	61	10	6	9	4	7	12	12	12	2	—	135	67	6	9	11	7	11	16	14	11	2	1	155	290	
Wallerſtein, kathol.	391	371	762	42	30	72	834	245	206	26	11	17	16	20	37	32	38	15	1	419	174	26	10	14	29	21	35	47	32	16	—	404	823	
Pappenheim	116	114	230	28	13	41	271	49	57	5	2	3	5	12	2	14	14	1	—	115	56	5	4	1	6	8	5	15	11	4	—	115	230	
Stadt Rothenburg	79	72	151	16	15	31	182	21	32	4	1	—	6	4	7	12	19	2	—	87	15	3	2	3	3	5	15	14	6	2	—	68	155	
Landgericht I. Rothenburg	133	103	236	10	21	31	267	42	55	2	2	4	6	3	7	18	19	2	—	108	44	4	7	4	6	6	9	19	11	2	—	112	220	
— — II. Rothenburg	81	60	141	12	14	26	167	23	35	2	1	1	5	4	5	3	5	1	—	63	25	—	2	3	1	4	3	11	6	1	—	56	118	
Oberamt Schillingsfürſt	14	9	23	7	2	9	32	2	18	4	—	—	—	—	3	—	2	—	—	27	7	4	2	—	1	—	1	2	2	1	—	20	47	Begreift blos die Pfarrei Schillingsfürſt. Uebrigens unter den Dekanaten Feuchtwang u. Leutershauſen oben begriffen.
Schwarzenberg, kathol.	91	81	172	6	10	16	188	29	24	2	1	2	4	7	6	10	7	4	—	67	23	4	2	1	5	11	9	14	12	5	1	87	154	
— — — luther.	69	49	118	11	9	20	138	32	25	—	2	5	—	4	6	6	7	5	—	60	15	11	1	4	5	3	9	7	8	—	—	63	123	
Obervogtei Virnsberg	18	27	45	4	5	9	54	7	5	1	3	1	1	3	—	1	—	—	—	15	8	1	1	1	1	2	3	—	7	1	—	25	40	
Summe ad B.	2713	2628	5341	337	277	614	5955	1366	1507	184	92	134	127	169	237	274	281	87	4	3096	1301	190	116	126	184	187	288	347	328	107	7	3181	6277	Das Verhältniß der neuen Gebietstheile zu dem ältern Fürſtenthum Ansbach ſcheint 2 zu 3 zu ſeyn.
Summe der jüdiſchen Population	48	48	96	2	—	2	98	22	21	1	4	2	2	2	2	6	5	—	—	45	19	3	—	1	4	1	3	2	6	—	—	39	84	
Hauptſumme inkl. der Juden ad B.	2761	2676	5437	339	277	616	6053	1388	1528	185	96	136	129	171	239	280	286	87	4	3141	1320	193	116	127	188	188	291	349	334	107	7	3220	6361	
Dergleichen ad A.	4133	4004	8137	615	609	1224	9361	1399	2241	189	118	216	208	263	364	480	381	121	6	4587	1879	171	115	206	233	314	365	495	433	104	6	4321	8908	
Summa Summarum ad A. und B.	6894	6680	13574	954	886	1840	15414	2787	3769	374	214	352	337	434	603	760	667	208	10	7728	3199	364	231	333	421	502	656	844	767	211	13	7541	15269	

Allgemeine Ueberſicht

der

in der Provinz Ansbach im Jahre 1807 Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen, ausgezogen aus den Tauf- Trauungs- und Todtenbüchern der Pfarreien.

A. In dem ältern Fürſtenthum Ansbach, exkl. des ſtaufer Bezirks.	Geborne. eheliche männlichen Geſchl.	eheliche weiblichen Geſchl.	Summe.	uneheliche männlichen Geſchl.	uneheliche weiblichen Geſchl.	Summe.	Hauptſumme.	Par Getraute.	Geſtorbene. männlichen Geſchlechts. von 1 bis 5 Jahre	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	von 30 bis 40	von 40 bis 50	von 50 bis 60	von 60 bis 70	von 70 bis 80	von 80 bis 90	von 90 bis 100 und darüber.	Summe.	weiblichen Geſchlechts. von 1 bis 5 Jahre	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	von 30 bis 40	von 40 bis 50	von 50 bis 60	von 60 bis 70	von 70 bis 80	von 80 bis 90	von 90 bis 100 und darüber.	Summe.	Hauptſumme.
Stadt Ansbach nebſt eingepfarrten Orten, luther.	196	166	362	70	57	127	489	95	105	4	7	17	12	15	13	17	11	5	—	206	80	6	4	17	17	18	18	32	26	10	1	229	435
kathol.	8	1	9	—	—	—	9	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	5*
Stadt Dinkelsbühl	91	105	196	27	25	52	248	38	52	5	2	4	4	3	8	10	11	1	—	100	54	4	2	9	6	5	10	13	9	4	—	116	216†
Dekanat Krailsheim	361	359	720	57	60	117	837	194	197	13	6	14	13	13	25	42	37	9	—	369	159	13	10	15	14	22	30	36	34	7	—	340	709
Kathol. Dekan. Stimpfach	26	26	52	5	6	11	63	8	10	—	—	—	1	1	5	1	4	—	—	22	9	—	—	3	2	1	—	1	2	—	—	18	40
Dekanat Feuchtwang	335	309	644	101	58	159	803	165	180	5	6	7	11	6	30	26	24	7	—	302	155	6	6	12	13	15	31	43	27	10	—	318	620
— — Gunzenhauſen	285	294	579	74	89	163	742	188	147	8	4	8	10	12	31	27	34	8	1	290	126	14	7	15	15	14	30	32	42	16	1	312	602
Kathol. Dekan. Spalt	449	426	875	93	82	175	1050	206	314	13	7	13	17	25	28	45	37	21	—	520	228	8	9	23	23	25	42	47	46	12	2	465	985
Stadt Weißenburg	68	64	132	—	2	2	134	22	34	1	—	7	5	4	—	4	9	3	1	68	20	1	—	3	7	2	5	8	7	2	—	55	123
Dekanat Leutershauſen	370	343	713	84	106	190	903	182	170	12	6	13	18	17	22	40	37	15	—	350	176	11	10	20	23	23	42	37	39	9	1	391	741
— — Schwabach	614	561	1175	131	142	273	1448	289	360	33	19	19	40	40	58	74	59	21	—	723	264	28	20	24	33	38	52	96	64	16	1	636	1359
Reformirte Prädikatur	1	2	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	7
Dekanat Uffenheim	347	284	631	44	73	117	748	190	164	13	10	11	12	19	28	34	38	15	2	346	119	16	7	14	18	19	30	49	34	12	—	318	664
Kath. Pfarrei Hemmersheim	2	—	2	—	1	1	3	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	3	5
— — — Rodheim	1	2	3	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4
Dekanat Waſſertrüdingen	234	205	439	74	73	147	580	115	151	10	3	9	3	13	18	25	23	7	—	262	128	8	7	11	9	14	22	32	23	4	—	258	520
— — Weimersheim	66	52	118	14	19	33	151	36	39	5	4	2	4	6	5	12	7	4	—	88	30	2	3	1	2	3	6	11	5	4	—	67	155
— — Zirndorf	548	538	1086	158	135	293	1379	249	293	15	13	17	32	23	43	45	59	14	—	554	255	21	14	25	32	37	57	63	60	18	2	584	1138
Summe für das ältere Fürſtenthum	4002	3737	7739	932	928	1860	9599	1981	2220	137	89	142	183	197	315	402	391	130	4	4210	1808	138	100	193	214	237	375	501	420	124	8	4118	8328
Jüdiſche Population	104	114	218	13	11	24	242	33	30	7	3	8	6	5	6	8	12	9	—	94	25	3	3	3	4	9	10	12	6	7	—	82	176
Hauptſumme inkl. der Juden	4106	3851	7957	945	939	1884	9841	2014	2250	144	92	150	189	202	321	410	403	139	4	4304	1833	141	103	196	218	246	385	513	426	131	8	4200	8504

Anmerkungen.

Mit den Krankheiten verhielt es ſich wie im vorigen Jahr, doch ließ das Scharlachfieber nach.

2141 ſind mehr geboren als geſtorben. 826 weniger geſtorben als im J. 1806. 1170 mehr geboren als in dieſem Jahr.

Das Verhältniß war:

a) der Gebornen zu den Verſtorbenen beinahe wie 115 zu 100;

b) der unehelichen Kinder zu den Ehelichen ungefähr wie 3 zu 14;

c) der Kinder unter 5 Jaren zur ganzen Mortalität wie 11 zu 23;

d) der Perſonen von 10 bis 20 Jahren, zu ſelbiger kaum wie 1 zu 40;

e) der Getrauten zu den Gebornen faſt wie 1 zu 4 1/2.

Auſſerdem ſind 171 Todtgeborne, 50 Zwillingspar, 50 Blatterkinder, 35 casus fortuiti und 9 Selbſtmörder angemerkt.

* ſeit der Errichtung der katholiſchen Stadtpfarrei im Merz 1807.

† inkl. der Pfarreien Greiſelbach luther., Wilpurgſtetten und Wöhrd kathol.

Allgemeine Ueberſicht

der

in der Provinz Ansbach im Jahre 1806 gebornen, getrauten und geſtorbenen Juden.

A. In dem alten Fürſtenthum Ansbach.	Geborne. eheliche männlichen Geſchl.	eheliche weiblichen Geſchl.	Summe.	uneheliche männlichen Geſchl.	uneheliche weiblichen Geſchl.	Summe.	Hauptſumme.	Par Getraute.	Geſtorbene. männlichen Geſchlechts. von 1 bis 5 Jahre.	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	von 30 bis 40	von 40 bis 50	von 50 bis 60	von 60 bis 70	von 70 bis 80	von 80 bis 90	von 90 bis 100 und darüber.	Summe.	weiblichen Geſchlechts. von 1 bis 5 Jahre.	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	von 30 bis 40	von 40 bis 50	von 50 bis 60	von 60 bis 70	von 70 bis 80	von 80 bis 90	von 90 bis 100 und darüber.	Summe.	Hauptſumme.	Anmerkungen. Kommt beinahe auf 48 Geborne nur Ein Jud.
Stadt Ansbach	5	5	10	—	—	—	10	4	3	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	6	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	9	
Kr. Dir. Ansbach	1	2	3	—	3	3	6	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	5	7	
— — Krailsheim	17	12	29	1	—	1	30	8	3	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—	8	2	2	1	—	—	1	—	2	—	—	1	9	17	
— — Gunzenhauſen	8	13	21	—	—	—	21	5	6	1	1	—	—	2	2	1	—	—	—	13	—	1	—	—	—	2	2	1	—	2	—	8	21	
— — Schwabach	10	10	20	2	—	2	22	4	8	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	12	4	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	7	19	
Stadt Fürth	48	39	87	—	—	—	87	17	8	6	2	1	3	1	1	3	8	—	2	35	24	2	3	3	2	3	4	5	3	—	—	49	84	inkl. Unterfarrnbach.
Kr. Dir. Uffenheim	9	8	17	—	1	1	18	3	3	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	5	—	—	1	—	1	1	—	1	—	1	—	5	10	
— — Waſſertrüdingen	13	17	30	—	—	—	30	6	3	—	—	3	2	1	2	1	2	1	—	15	2	2	1	1	1	3	1	1	4	—	—	16	31	
Summe ad A.	111	106	217	3	4	7	224	48	35	7	3	7	5	6	9	9	11	2	2	96	36	7	7	4	4	11	9	10	8	4	2	102	198	
B. In den neuen Gebietstheilen der Provinz Ansbach.																																		
Souv. Diſtr. Kirchberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Sind keine Juden anſäßig; eben ſo wenig im Nürnberg- Rothenburg- und Schillingsfürſtſchen.
L. G. Nördlingen	9	7	16	—	—	—	16	1	4	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	6	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	12	
S. D. Oettingen Spielberg	12	13	25	1	—	1	26	13	10	1	2	—	—	1	—	3	2	—	—	19	5	2	—	—	—	1	1	1	1	—	—	11	30	
— — Oettingen Wallerſtein	20	20	40	1	—	1	41	7	5	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	10	6	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	9	19	
— — Pappenheim	2	3	5	—	—	—	5	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	4	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	8	inkl. 2 todtgeborner Mädchen. Auſſer der Stadt Pappenheim befinden ſich dortigen Bezirks keine Juden im Schutz.
— — Schwarzenberg	5	5	10	—	—	—	10	1	—	—	—	1	—	—	—	2	3	—	—	6	—	—	—	1	2	—	1	1	4	—	—	9	15	
Summe ad B.	48	48	96	2	—	2	98	22	21	1	4	2	2	2	2	6	5	—	—	45	19	3	—	1	4	1	3	2	6	—	—	39	84	
Summa Summarum ad A. und B.	159	154	313	5	4	9	322	70	56	8	7	9	7	8	11	15	16	2	2	141	55	01	7	5	8	12	12	12	14	4	2	141	282	

Allgemeine Ueberſicht

der

in der Provinz Ansbach im Jahre 1807 Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen, ausgezogen aus den Tauf- Trauungs- und Todtenbüchern der Pfarreien.

B. In den neuen Gebietstheilen der Provinz Ansbach.	Geborne. eheliche männlichen Geſchl.	eheliche weiblichen Geſchl.	Summe.	uneheliche männlichen Geſchl.	uneheliche weiblichen Geſchl.	Summe.	Hauptſumme.	Par Getraute.	Geſtorbene. männlichen Geſchlechts. von 1 bis 5 Jahre	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	von 30 bis 40	von 40 bis 50	von 50 bis 60	von 60 bis 70	von 70 bis 80	von 80 bis 90	von 90 bis 100 und darüber.	Summe.
Souverain. Diſtr. Kirchberg	68	48	116	8	7	15	131	32	31	2	1	2	—	4	1	8	4	2	—	55
Stadt Nördlingen	114	100	214	21	13	34	248	74	53	2	4	9	7	10	11	6	8	6	—	116
Land Nördlingen	220	218	438	24	33	57	495	105	97	3	3	4	5	7	8	15	12	3	—	157
Stadt Nürnberg	431	415	846	119	87	206	1052	210	194	18	13	36	26	29	39	52	47	20	3	477
Nebſt Eingepfarrten																				
Land Nürnberg	381	398	779	53	57	110	889	207	209	45	16	16	10	16	23	41	38	10	2	426
Geſammt Oettingen																				
Spielberg, luther.	199	157	356	32	27	59	415	126	107	4	9	5	4	6	12	23	20	5	—	195
Wallerſtein, luther.	328	292	620	71	56	127	747	232	193	8	6	13	7	16	27	26	20	10	—	326
Spielberg, kathol.	121	128	249	7	18	25	274	92	57	3	2	3	3	3	8	6	15	5	—	105
Wallerſtein, kathol.	469	421	890	49	53	102	992	214	253	12	8	7	9	16	29	35	45	17	1	432
Pappenheim	106	124	230	17	20	37	267	67	58	3	2	—	2	6	5	15	9	3	—	103
Stadt Rothenburg	81	89	170	25	28	53	223	40	30	4	5	2	4	2	5	9	13	1	—	75
Landgericht I. Rothenburg	125	106	231	20	31	51	282	79	63	3	1	5	3	8	13	14	19	5	—	134
— — II. Rothenburg	70	70	140	7	17	24	164	46	42	5	1	1	1	1	6	9	7	2	1	76
Oberamt Schillingsfürſt	6	12	18	2	9	11	29	7	7	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	11
Schwarzenberg, kathol.	86	82	168	12	21	33	201	43	56	3	3	3	5	6	3	5	3	1	—	88
— — — luther.	70	58	128	5	18	23	151	42	35	4	—	5	—	3	4	8	4	4	—	67
Obervogtei Birnsberg	24	24	48	6	8	14	62	11	9	1	—	—	2	1	1	1	1	3	—	19
Summe ad B.	2899	2742	5641	478	503	981	6622	1627	1494	120	74	111	88	134	196	275	266	97	7	2862
Summe der jüdiſchen Population	55	64	119	1	1	2	121	27	20	1	1	—	—	—	3	2	5	—	—	32
Hauptſumme inkl. der Juden ad B.	2954	2806	5760	479	504	983	6743	1654	1514	121	75	111	88	134	199	277	271	97	7	2894
Dergleichen ad A.	4106	3851	7957	945	939	1884	9841	2014	2250	144	92	150	189	202	321	410	403	139	4	4304
Summa Summarum ad A. und B.	7060	6657	13717	1424	1443	2867	16584	3668	3764	265	167	261	277	336	520	687	674	236	11	7198

B. In den neuen Gebietstheilen der Provinz Ansbach.	Geſtorbene. weiblichen Geſchlechts. von 1 bis 5 Jahre	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	von 30 bis 40	von 40 bis 50	von 50 bis 60	von 60 bis 70	von 70 bis 80	von 80 bis 90	von 90 bis 100 und darüber.	Summe.	Hauptſumme.
Souverain. Diſtr. Kirchberg	18	3	4	4	1	7	5	8	8	1	—	59	114
Stadt Nördlingen	48	4	4	8	7	13	7	16	14	4	—	125	241
Land Nördlingen	102	3	5	5	9	7	25	28	13	2	—	199	356
Stadt Nürnberg	187	17	12	16	35	31	45	63	77	37	5	525	1002
Nebſt Eingepfarrten													
Land Nürnberg	222	30	20	9	14	20	36	53	39	14	2	459	885
Geſammt Oettingen													
Spielberg, luther.	77	2	3	8	13	10	18	25	17	5	—	178	373
Wallerſtein, luther.	153	7	7	13	10	21	28	26	21	10	—	296	622
Spielberg, kathol.	54	4	4	6	12	3	18	13	20	6	—	140	245
Wallerſtein, kathol.	172	15	10	23	21	24	22	44	41	15	3	390	822
Pappenheim	58	2	2	4	6	3	12	18	12	3	—	120	223
Stadt Rothenburg	43	2	3	3	13	7	9	20	14	4	—	118	193
Landgericht I. Rothenburg	43	7	8	9	4	8	9	28	11	2	—	129	263
— — II. Rothenburg	24	1	4	4	3	4	6	13	4	—	—	63	139
Oberamt Schillingsfürſt	11	1	—	1	1	2	3	4	2	—	—	25	36
Schwarzenberg, kathol.	41	1	—	3	7	4	8	13	7	2	—	86	174
— — — luther.	31	5	2	1	3	4	4	12	12	2	—	76	143
Obervogtei Birnsberg	14	1	—	1	—	—	—	1	1	1	—	19	38
Summe ad B.	1298	105	83	118	159	168	255	385	313	108	10	3007	5869
Summe der jüdiſchen Population	17	1	2	2	2	2	2	3	4	3	—	38	70
Hauptſumme inkl. der Juden ad B.	1315	106	90	120	161	170	257	388	317	111	10	3045	5939
Dergleichen ad A.	1833	141	103	196	218	246	385	513	426	131	8	4200	8504
Summa Summarum ad A. und B.	3148	247	193	316	379	416	642	901	743	242	18	7245	14443

Anmerkungen.

Weder bei dieſer noch bei der vorjährigen Zuſammenſtellung darf die franzöſiſche Einquartierung unberückſichtiget bleiben. Es ſcheint jedoch, daß aus ſelbiger kein bedeutender Schaden für die Bevölkerung entſtanden iſt, weil ſich von Ihr viele uneheliche Kinder herleiten.

Die wohlthätigen Folgen der Kuhpockenimpfung werden allgemein gerühmt; dagegen aber die eingeriſſene Quackſalberei, Unzucht und Tanzwuth als ſehr ſchädlich geſchildert.

inkl. Beersbronn. Sonſt wie im J. 1806.

Die neu erworbenen Lande bedürfen gar ſehr beſſerer mediziniſcher Einrichtung, wie die ſtarke Mortalität zeigt.

Wenn man die Zahl der Gebornen zum Maßſtab nimt, ſo berechnet ſich, daß die neuen Gebietstheile ungefähr zwei Drittheile des ältern Fürſtenthums Ansbach ausmachen, und der bei ſtatiſtiſchen Berechnungen im hieſigen Lande angenomene Multiplikator 26 würde die 16584 Gebornen zu einer Volksmenge von 431,184 Selen in der Provinz erheben.

Allgemeine Ueberſicht

der

in der Provinz Ansbach im Jahre 1807 gebornen, getrauten und geſtorbenen Juden.

A. In dem alten Fürſtenthum Ansbach.	Geborne.								Geſtorbene.																									Anmerkungen.
	eheliche Geſchl.			uneheliche Geſchl.					männlichen Geſchlechts. Jahre.												weiblichen Geſchlechts. Jahre.													Auf 45 2/3 Geborne kommt Ein Jud.
	männlichen	weiblichen	Summe.	männlichen	weiblichen	Summe.	Hauptſumme.	Par Getraute.	von 1 bis 5	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	von 30 bis 40	von 40 bis 50	von 50 bis 60	von 60 bis 70	von 70 bis 80	von 80 bis 90	von 90 bis 100 und darüber.	Summe.	von 1 bis 5	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	von 30 bis 40	von 40 bis 50	von 50 bis 60	von 60 bis 70	von 70 bis 80	von 80 bis 90	von 90 bis 100 und darüber.	Summe.	Hauptſumme.	
Stadt Ansbach	4	5	9	1	1	2	11	—	3	1	—	—	—	—	2	—	—	1	—	7	1	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	5	12	
Kr. Dir. Ansbach	4	2	6	5	2	7	13	—	3	—	—	1	—	2	—	—	3	—	—	9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	10	
— — Krailsheim	14	17	31	—	2	2	33	9	1	1	1	4	1	1	—	1	2	3	—	15	2	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	5	20	
— — Gunzenhauſen	18	14	32	1	—	1	33	4	6	2	1	—	—	—	—	2	—	2	—	13	7	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	10	23	
— — Schwabach	10	6	16	—	—	—	16	2	1	—	—	—	—	1	2	—	1	1	—	6	2	—	—	—	—	1	1	3	1	—	—	8	14	
Stadt Fürth	37	44	81	5	2	7	88	5	9	2	1	2	2	—	2	2	4	2	—	26	5	1	—	2	3	5	4	3	2	4	—	29	55	inkl. Unterfarrnbach.
Kr. Dir. Uffenheim	9	10	19	—	2	2	21	3	2	1	—	1	1	1	—	—	2	—	—	8	4	1	2	—	—	1	—	3	1	—	—	12	20	
— — Waſſertrüdingen	8	16	24	1	2	3	27	10	5	—	—	—	2	—	—	3	—	—	—	10	4	—	1	1	1	2	1	1	1	—	—	12	22	
Summe ad A.	104	114	218	13	11	24	242	33	30	7	3	8	6	5	6	8	12	9	—	94	25	3	3	3	4	9	10	12	6	7	—	82	176	
B. In den neuen Gebietstheilen der Provinz Ansbach.																																		
Souv. Diſtr. Kirchberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ſind keine Juden anſäßig; eben ſo wenig in dem nürnberg- rothenburg- und ſchillingsfürſtſchen Bezirk.
L. G. Nördlingen	5	3	8	—	1	1	9	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	
S. D. Oettingen Spielberg	21	25	46	1	—	1	47	10	5	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	8	4	—	1	—	1	1	1	—	3	1	—	12	20	
— — Oettingen Wallerſtein	23	27	50	—	—	—	50	13	11	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	15	9	1	—	1	1	1	1	1	1	2	—	18	33	exkl. 1 todtgebornes Kind.
— — Pappenheim	—	6	6	—	—	—	6	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	Sind blos in der Stadt Pappenheim Juden anſäßig. Unter den Eingetragenen ſind 2 todtgeborne Mädchen.
— — Schwarzenberg	6	3	9	—	—	—	9	—	2	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	9	
Summe ad B.	55	64	119	1	1	2	121	27	20	1	1	—	—	—	3	2	5	—	—	32	17	1	2	2	2	2	2	3	4	3	—	38	70	
Summa Summarum ad A. und B.	159	178	337	14	12	26	363	60	50	8	4	8	6	5	9	10	17	9	—	126	42	4	5	5	6	11	12	15	10	10	—	120	246	

Oesterreicher, Paul, 1766-1839

Denkwuerdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands

Bd.: 2,2

[S.l.] (1808)

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.107(2#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694376-0